

Kein Original
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**

Franz Gassner

Von der Industrie- und Handelskammer
Ostwürttemberg öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für die Bewertung
von bebauten und unbebauten Grundstücken



89537 Giengen

Marktstraße 62
Fon: 07322 – 9571837
Fax: 07322 – 21146
Mobil: 0160 9474 5847
Mail: gassner-gutachten@onlinehome.de
Internet: www.gassner-gutachten.de

Amtsgericht Heidenheim
Zwangsversteigerungsgericht
Aktenzeichen 2 K 2/24
Olgastraße 22
89518 Heidenheim



Aktenzeichen **65/2024**
Datum: **01.10.2024**

GUTACHTEN

über den Verkehrs-/Marktwert (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch und § 74a ZVG) für ein bebautes Grundstück nach den nachfolgenden Detaildaten (Wertermittlungsgegenstand):

Grundstück: Flurstück 7/6 mit 124 m²
Gemarkung Heidenheim, Kapellstraße 36

Bebauung: Wohnhaus

Grundbuch: Amtsgericht Schwäbisch Gmünd / Grundbuchamt
Wohnungsgrundbuch von Heidenheim, Blatt 476, BV Nr. 2

Eigentümer:

Eigentümerdaten nicht abgedruckt, im Original jedoch
enthalten
(siehe Erlass des Justizministeriums vom 21.9.2007)

zum Wertermittlungsstichtag: 26.06.2024
zum Qualitätsstichtag: 26.06.2024

Verkehrs-/Marktwert (lt. § 194
BauGB) belastet¹: 239.000,00 €

Verkehrs-/Marktwert (lt. § 74 a
ZVG) unbelastet²: 239.000,00 €

Ausfertigung PDF

Dieses Gutachten enthält 56 Seiten (+ 3 Seiten Literaturverzeichnis) und 6 Anlagen mit 19 Seiten. Es wurde in 2 Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen. Darüber hinaus wurde je eine PDF-Ausfertigung auf 3 Datenträgern erstellt.

¹ Siehe Erläuterungen unter Ziffer 9.1. und 9.2.

² Wie 1



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Angaben / Gutachtauftrag / Grundlagen	5
2.	Weitere Details und Erläuterungen zum Gutachten	6
2.1.	Details zum Auftrag	6
2.2.	Details zum Wertermittlungsgegenstand	6
2.5.	ImmoWertV 2021 / Seit 01.01.2022 / Anwendung Übergangsregelung	7
2.6.	Grundbuch- und Katasterdaten / Baulastenverzeichnis	8
3.	Zusammenfassung	9
3.1.	Bewertungsparameter und Bewertungsergebnisse	9
3.2.	Abschließende Beurteilung / Marktgängigkeit	10
4.	Allgemeine Bedingungen des Gutachtens / Hinweise	11
4.1.	Hinweise zur Darstellung im Gutachten	11
4.2.	Hinweise zum Inhalt, Aufbau und Umfang des Gutachtens	11
4.3.	Allgemeine Bedingungen des Gutachtens	13
4.4.	Gegenstand der Wertermittlung nach § 1 (2) ImmoWertV	13
5.	Grundstücksbeschreibung	14
5.1.	Allgemeine Beschreibung / Lagemerkmale	14
5.1.1.	Makrolage	14
5.1.2.	Mikrolage	15
5.1.3.	Lagemerkmale nach § 5 (4) ImmoWertV	16
5.2.	Umwelteinflüsse	16
5.3.	Städtebauliche Qualität	16
5.4.	Infrastruktur / Details siehe 5.1.2.	16
5.5.	Größe, Gestalt und Form / weitere Merkmale nach § 5 (5) ImmoWertV	17
5.6.	Entwicklungszustand nach § 3 ImmoWertV / Erschließungszustand	17
5.7.	Abgabenrechtlicher Zustand nach § 5 (2) ImmoWertV	18
5.8.	Grundstücksbezogene Rechte und Belastungen nach § 8 (6) ImmoWertV	18
5.9.	Baurechtliche Festsetzungen nach § 5 (1) ImmoWertV	18
5.10.	Weitere Anmerkungen	19
6.	Gebäudebeschreibung	20
6.1.	Grundlagen nach ImmoWertV und ImmoWertA	20
6.2.	Vorbemerkungen	20
6.3.	Hinweise allgemein	20
6.4.	Hinweise fehlende Innenbesichtigung	20
6.5.	Wohnhaus / Doppelhaushälfte	21
6.6.	Haustechnik / Heizung / Lüftung / Sanitär-/ Elektro-Installation	21
6.7.	Ausführung und Ausstattung Innenbereich	22
6.8.	Dach	24
6.9.	Fassade/Außenbereich	24
6.10.	Schallschutz	24
6.11.	Offensichtliche Wärmebrücken	24
6.12.	Gebäude-Dichtheit	24
6.13.	Transmissions-Wärmeverluste	24
6.14.	Besondere Bauteile	24
6.15.	Nebengebäude/Außenanlagen	25
6.16.	Zustands-Beurteilung	25
6.17.	Energetische Beurteilung	25
7.	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (BoG)	26
7.1.	Erläuterungen nach ImmoWertV und ImmoWertA	26
7.2.	Ermittlung der Wertminderung bzw. Werterhöhung / Vorgehensweise	26
7.3.	Foto-Dokumentation BoG	27
7.4.	Detailberechnung	27



7.5.	Feststellungen Ortstermin	27
7.6.	Erforderliche Maßnahmen / Kosten / Ansatz	28
7.7.	Weitere BoG (Zuschlag)	28
7.8.	Weitere BoG (Abschlag)	28
8.	Flächen- und Maßangaben / Prüfung Unterlagen	29
8.1.	Grundsätzliches	29
8.2.	Begriffe / Erläuterungen / Berechnungsgrundlagen	29
8.3.	Schaubild zur Brutto-Grundfläche (BGF) nach Anlage 4 (zu § 12 (5) Satz 3) zur ImmoWertV in Verbindung mit ImmoWertA (zu Anlage 4 Ziffer IV (1) Nr. 1 bis 5)	30
8.4.	Zusätzliche Erläuterungen zur BGF bei nicht ausgebautem Dachgeschoss	31
8.5.	Ergänzende baurechtliche Berechnungen nach der BauNVO, und den örtlichen Bauvorschriften (Satzungen gem. § 74 LBO / GRZ und GFZ-Ausweis)	31
8.6.	Ergänzende baurechtliche Berechnungen nach § 16 (4) ImmoWertV (WGFZ-Ausweis) in Verbindung mit ImmoWertA zu § 16 Ziffer 16.(4) 1	32
8.7.	Nachtrag zur Maßgeblichkeit der Wohnfläche nach der WoFIV	32
8.8.	Detailberechnung Flächen	33
9.	Verkehrswertermittlung	35
9.1.	Gesetzliche Definition des Verkehrs-/Marktwertes nach BauGB	35
9.2.	Der Verkehrswert nach ZVG	35
9.3.	Wertermittlungsverfahren / Schaubild	35
9.4.	Wertermittlungsverfahren / Übersicht / Grundlagen	36
9.5.	Sachwertverfahren	36
9.6.	Ertragswertverfahren	36
9.7.	Vergleichswertverfahren	37
9.8.	Modellkonformität in der Anwendung der Verfahren	37
9.9.	Wahl des Bewertungsverfahrens und ihre Begründung	37
10.	Bodenwertermittlung	38
10.1.	Berechnungsgrundlagen nach der ImmoWertV / ImmoWertA	38
10.2.	Umrechnungskoeffizienten	39
10.3.	Detaillierte Bodenwertermittlung nach § 40 ff ImmoWertV / ImmoWertA	40
10.3.1.	Ausgangsdaten	40
10.3.2.	Bodenrichtwerte nach § 13 ImmoWertV / ImmoWertA zu § 13	40
10.3.3.	Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwertes nach § 9 ImmoWertV / ImmoWertA zu § 9 Ziffer 9.(1).4	41
10.3.4.	Umrechnung zur Berücksichtigung abweichender WGFZ nach § 9 ImmoWertV / ImmoWertA zu § 9 Ziffer 9.(1).5	41
10.3.5.	Umrechnung zur Berücksichtigung abweichender Grundstücksgrößen nach § 41 ImmoWertV	41
10.3.6.	Vorläufige Bodenwertermittlung nach Umrechnungen	42
10.3.7.	Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (BoG)	42
10.3.8.	Bodenwertermittlung nach § 40 ImmoWertV	42
11.	Ertragswertermittlung	43
11.1.	Schaubild / Schema des Ertragswertverfahrens	43
11.2.	Allgemeine Erläuterungen	44
11.3.	Angewandtes Verfahren	45
11.4.	Ertragswertermittlung nach §§ 28 ff ImmoWertV / ImmoWertA zu § 28 ff	45
11.5.	Rohertrag nach § 31 (2) ImmoWertV	45
11.6.	Ausgangslage für die Rohertragsermittlung / ortsübliche Mieten	45
11.7.	Rohertrag nach § 31 (2) ImmoWertV	46
11.8.	Bewirtschaftungskosten nach § 32 ImmoWertV / Reinertrag nach § 31 ImmoWertV	46
11.9.	Liegenschaftszinssatz nach § 21 ImmoWertV / objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz nach § 33 ImmoWertV	47
11.10.	Wirtschaftliche Restnutzungsdauer nach § 4 ImmoWertV / ImmoWertA	49
11.11.	Berechnung vorläufiger Ertragswert nach den o.a. Kriterien und Vorgaben	51
11.12.	Ermittlung Ertragswert unter Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale / Ziffer 7	51



12.	Sachwertermittlung	52
12.1.	Schaubild / Schema des Sachwertverfahrens	52
12.2.	Grundlagen der Sachwertermittlung nach § 35 ff ImmoWertV	53
12.3.	Ausgangsparameter / Normalherstellungskosten NHK 2010 / nach § 36 ImmoWertV / Anlage 4 (zu § 12 (5) Satz 3) / Grundlagen / Allgemeines / Kostenkennwerte.....	53
12.4.	Beschreibung Gebäudestandard nach für Gebäudetyp 2.31.	53
12.5.	Zuordnung Gebäudestandard zum Objekt nach Ziffer 12.4.	54
12.6.	Korrekturfaktoren für Gebäudeart.....	54
12.7.	Brutto-Grundfläche nach § 36 ImmoWertV / Anlage 4 (zu § 12 (5) Satz 3) / Grundlagen / Ziffer 2.....	54
12.8.	Wirtschaftliche Restnutzungsdauer nach § 4 ImmoWertV / ImmoWertA.....	55
12.9.	Baupreisindex Basis 2015 = 100 zur Anpassung der Kostenkennwerte nach NHK nach § 36 (2) ImmoWertV	57
12.10.	Umrechnung Baupreisindex	57
12.11.	Sachwertermittlung nach §§ 36 und 37 / Vorläufiger Sachwert	58
12.12.	Marktanpassung / Sachwertfaktoren / Berechnung marktangepasster Sachwert.....	58
12.13.	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale / Berechnung Sachwert	61
13.	Verkehrs-/Marktwert.....	62
14.	Verzeichnis der Anlagen.....	63
14.1.	Fotos / Gutachter beim Ortstermin.....	64
14.2.	Fotos / Schuldnerin beim Ortstermin.....	66
14.3.	Übersichts-/Stadtpläne	71
14.4.	Lageplan	74
14.5.	Grundrisszeichnungen.....	75
14.6.	Grundbuchauszug	78
15.	Literaturverzeichnis	82



1. Allgemeine Angaben / Gutachtauftrag / Grundlagen

Auftraggeber: Amtsgericht Heidenheim
Zwangsversteigerungsgericht AZ 2 K 2/24
Olgastraße 22
89518 Heidenheim

Eigentümer:

Eigentümerdaten nicht abgedruckt, im Original jedoch
enthalten
(siehe Erlass des Justizministeriums vom 21.9.2007)

Auftrag: Schreiben des Amtsgerichts vom 29.04.2024
Schätzungsanordnung vom 29.04.2024

Auftragsinhalt und Zweck der
Gutachtenerstellung: Schätzung des Verkehrswertes nach § 194 BauGB und § 74a
ZVG zur Vorbereitung des Zwangsversteigerungstermins

Wertermittlungsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB)
Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV 2021)¹
ImmoWertV-Anwendungshinweise (ImmoWertA)²
einschlägige Fachliteratur laut Literaturverzeichnis unter Punkt
15

Das Gutachten stützt sich auf
folgende Unterlagen (Objekt-
bezogene Arbeitsunterlagen): Fotos, angefertigt vom Sachverständigen beim Ortstermin
(Anlage 14.1.)
Fotos, angefertigt von der Schuldnerin beim Ortstermin (An-
lage 14.2.)
Stadt- und Übersichtspläne³ (Anlage 14.3.)
Lageplan⁴ (Anlage 14.4.)
Grundrisspläne / Wohnflächenberechnung⁵ (Anlage 14.5.)
Bodenrichtwerte GAA⁶ Heidenheim / BORIS-BW
Sachwertfaktoren GAA⁷ Heidenheim
Mietspiegel Stadt Aalen
Grundbuchauszug⁸ (Anlage 14.6.)
Örtliche Feststellungen Ortstermin am 26.06.2024

Tag der Ortsbesichtigung: 26.06.2024 (Außenbesichtigung)

Teilnehmer am Ortstermin: Schuldnerin und Schuldner
Herr Franz Gassner (Gutachter)

¹ Die bisher angewandte „Sachwertrichtlinie“, „Ertragswertrichtlinie“, „Vergleichswertrichtlinie“, „Bodenwertrichtlinie“ sowie die „Wertermittlungsrichtlinien 2006“ sind seit Inkrafttreten am 01.01.2022 in der ImmoWertV 2021 (vom 14.07.2021) enthalten

² Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung, in Kraft getreten am 20.09.2023

³ On-geo, lizenziert unter Bestell-Nr. 02940881 vom 01.10.2024

⁴ Wie 1

⁵ Aus Baugesuchsunterlagen / zur Verfügung gestellt vom Schuldner beim Ortstermin

⁶ Gemeinsamer Gutachterausschuss Heidenheim / Bodenrichtwertinformationssystem Baden-Württemberg

⁷ Wie 6 / Grundstücksmarktbericht

⁸ Zur Verfügung gestellt vom Zwangsversteigerungsgericht im Zuge der Auftragserteilung



2. Weitere Details und Erläuterungen zum Gutachten

2.1. Details zum Auftrag

Das Gutachten erstreckt sich auf die Bewertung eines bebauten Wohngrundstücks, bebaut mit einem Wohnhaus nach der Detailbezeichnung auf Seite 1. Das Wohnhaus ist nach den örtlichen Feststellungen beim Ortstermin vermietet.

Das Amtsgericht Heidenheim hat mich mit Schreiben vom 29.04.2024 beauftragt, in der oben genannten Zwangsversteigerungssache ein Gutachten zu erstatten. Das Gutachtenthema ist aus dem Beschluss des Vollstreckungsgerichts (Aktenzeichen 2 K 2/24 vom 29.04.2024) ersichtlich. Das Zwangsversteigerungsverfahren wird von einer Grundschuldgläubigerin betrieben.

Der Ortstermin (26.06.2024) wurde vom Sachverständigen anberaumt und die Beteiligten (Schuldner) direkt mit Schreiben vom 06.05.2024 geladen.

Beim anberaumten Termin waren die auf Seite 5 genannten Personen anwesend. Der Mieter war jedoch nicht anwesend. Die Schuldnerin hatte beim Termin einen Schlüssel zum Wohnhaus, den ihr der Mieter für Zwecke der Besichtigung zur Verfügung gestellt hatte. Der ebenfalls anwesende Schuldner hat jedoch den Zugang für den Sachverständigen nicht gestattet. Nach kurzer Rücksprache der Schuldnerin mit ihrem Rechtsanwalt ist der Sachverständige wie folgt vorgegangen:

- Der Sachverständige besichtigt die Immobilie von außen und fertigt Lichtbilder (Anlage 14.1.)
- Baupläne zum Gebäude werden vom Schuldner unverzüglich dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt (Anlage 14.5.)
- Die Schuldnerin fertigt gleichzeitig Bilder vom Zustand im Innenbereich und stellt diese der Sachverständigen zur Verfügung (Anlage 14.2.)
- Die Beteiligten machen beim Ortstermin weitere Detailangaben zum Zustand im Innenbereich und zu den durchgeführten Renovierungsarbeiten

Als Wertermittlungsstichtag (§ 2 (4) ImmoWertV)¹ und Qualitätsstichtag (§ 2 (5) ImmoWertV)² dient folgender Stichtag:

- 26.06.2024 (Besichtigungstag)

Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Zustands zum Bewertungsstichtag ohne Berücksichtigung künftiger Nutzungen und Umbauten.

2.2. Details zum Wertermittlungsgegenstand

Bei dem auf dem Grundstück (Flurstück 124) aufstehenden Gebäude handelt es sich um ein in 1906 errichtetes Wohnhaus (Doppelhaushälfte).

Die derzeitigen Eigentümer haben nach dem Erwerb in 2018/2020 verschiedene Renovierungen vorgenommen (Innenbereich Fenster / Böden / Wände / Türen / Böden / Bad sowie Fassade).

¹ Im Normalfall sind der Wertermittlungsstichtag und der Zeitpunkt, der für die Qualifizierung des Grundstückszustands maßgeblich ist (Qualitätsstichtag), identisch. Insbesondere im Zuge bodenordnerischer Maßnahmen können jedoch beide Stichtage auseinanderfallen. Sofern dies der Fall ist, wird darauf besonders hingewiesen.

² Wie 1



Weitere Details zum Gebäude siehe Lichtbilder (Anlage 14.1. und 14.2.), Grundriss- und Schnittzeichnungen (Anlage 14.5.) sowie detaillierte Gebäudebeschreibung unter Ziffer 4.

Das Grundstück ist gelegen im östlichen Stadtteilgebiet von Schnaitheim, einem Stadtteil der Kreisstadt Heidenheim in einem Mischgebiet.

Weitere Details zur Lage siehe Übersichtskarte, Stadtpläne und Lagepläne Anlage 14.3. und 14.4. sowie in der detaillierten Grundstücksbeschreibung unter Ziffer 5.

2.5. ImmoWertV 2021 / Seit 01.01.2022 / Anwendung Übergangsregelung

Die ImmoWertV (2021) trat zum 01.01.2022 in Kraft (§ 53 Nr. 1). Im vorliegenden Bewertungsfall wurde die Verordnung angewandt, wobei auf die in der Verordnung verankerten „Überleitungsregelungen“ Bezug genommen wird:

- § 10 (2): Grundsatz der Modellkonformität
- § 53 Nr. 2: Übergangsregelung zu den Modellansätzen der Gesamt- und Restnutzungsdauer

Nach dieser Regelung wird im vorliegenden Bewertungsfall hinsichtlich der Gesamtnutzungsdauer noch im „alten System“ (ImmoWertV 2010) bewertet, da aufgrund fehlender Modellansätze nach den Modellvorgaben die Wahrung der „Modellkonformität“ nicht gegeben ist.

Weitere Detailangaben hierzu sind dem Wortlaut der Verordnung sowie der einschlägigen Fachliteratur¹ zu entnehmen

¹ Marktwertermittlung nach der ImmoWertV, 9.Auflage 2022, Wolfgang Kleiber, Reguvis



2.6. Grundbuch- und Katasterdaten / Baulastenverzeichnis

Grundbuchdaten					
Grundbuchauszug					
Datum	23.02.2024				
Qualität	unbeglaubigter Grundbuchauszug				
Grundbuch	Allgemeines Grundbuch				
Grundbuchamt	Amtsgericht Schwäbisch Gmünd				
Grundbuch von	Heidenheim				
Band/Blatt	476				
Bestandsverzeichnis					
BV lfd. Nr.	Flurkarte	Flurstück Nr.	Größe m ²	Nutzung	Eigentum
Nr. 2	NO 1972	07. Jun	124,00	Wohnhaus	Alleineigentum je 1/2
Erste Abteilung					
Abt. I Nr.	Eigentümer				
Nr. 23	Eigentümer werden im Rahmen dieser Bewertung nicht veröffentlicht				
Zweite Abteilung					
Abt. II Nr.	Art der Belastung			Bewertung der Belastung	
Nr. 4	Zwangsversteigerungsvermerk			keine	
Dritte Abteilung					
lfd. Nr.	Art der Belastung				
	nicht erhoben / nicht bewertungsrelevant				
Baulasten					
	Art der Baulast			Bewertung der Belastung	
	keine Baulasten vorhanden			entfällt	



3. Zusammenfassung

3.1. Bewertungsparameter und Bewertungsergebnisse

Übersicht / Zusammenfassung der Bewertungsparameter und Bewertungsergebnisse			
Bewertungs-Gegenstand:			
Objektart:	bebautes Wohn-Grundstück		
Objektadresse:	89520 Heidenheim-Schnaitheim, Kapellweg 36		
Flurstück 1:	7/6	Flurstück 2 :	
Größe m²	124,00 m²	Größe m²	
Bebauung:	Doppelhaushälfte		
Brutto-Grundfläche m²	172,80 m²		
Wohnfläche m²	106,40 m²		
Nutzfläche m²	0,00 m²		
		Stichtag 1:	Stichtag 2:
Wertermittlungsstichtag:	26.06.2024		
Qualitätsstichtag:	26.06.2024		
Bodenrichtwert:	Richwert-Zone	Bodenrichtwert €/m²	korrigierter 1) Bodenrichtwert €/m²
Stichtag 01.01.2023	25504200	220,00 €/m²	220,00 €/m²
1) kein Korrekturen vorgenommen			
Zusammenfassung:	Details Ziffer:	Verfahren:	Ergebnisse:
Bodenwert	10.4.	Vergleichswertverfahren	27.280,00 €
Ertragswert	11.9.	Ertragswertverfahren	239.000,00 €
Sachwert	12.15.	Sachwertverfahren	239.000,00 €
Verkehrswert	belastet	Sachwert	239.000,00 €
Verkehrswert ZVG	unbelastet	Sachwert	239.000,00 €
Parameter zur Plausibilisierung:	Detailberechnungen Ziffer:	Ergebnisse:	
Roherttrag p.a.	11.4.	10.536,00 €	
Reinertrag p.a.	11.5.	8.505,00 €	
Kennzahlen aus dem Gutachten (Berechnet ohne BoG):			
Jahresrohertragsfaktor			27,43
Gebäundefaktoren (BGF)	einschl. Bodenwert		1461,23 €/m²
Gebäundefaktoren (BGF)	ohne Bodenwert		1303,36 €/m²
Gebäundefaktoren (WF)	einschl. Bodenwert		2373,12 €/m²



3.2. Abschließende Beurteilung / Marktgängigkeit

Sehr kleines Wohngrundstück mit aufstehendem älterem (jedoch weitgehend renoviertem) Wohnhaus in befriedigender Stadtteil-Wohnlage („Schnaitheim“) mit sehr guten Verkehrsverbindungen. Die örtliche Infrastruktur ist umfangreich vorhanden, die Einrichtungen sind weitgehend fußläufig zu erreichen. Zur Stadtmitte Heidenheim bestehen gute Straßen- und Stadtbusverbindungen. Die überregionalen Verkehrsverbindungen über Bundesstraßen (B 19 Nord-Süd und B 466 Ost-West), Autobahn (A 7 Ulm-Würzburg / Ausfahrt Heidenheim-Nattheim) und Bahn (Bahnlinie Aalen-Ulm / Bahnhof Schnaitheim) sind als sehr gut zu bezeichnen.

Das Gebäude wurde in 1906 in Massivbauweise errichtet. In den letzten Jahren (2018-2020) wurden verschiedene Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ausgeführt, Details siehe Gebäudebeschreibung unter Ziffer 6.

Es bestehen kleinere Feststellungen (Fassade / Außenanlagen) und baujahrtypische energetische Schwachstellen im Bereich der Isolierung von Wänden, Fenstern und Dach. Details siehe Ziffer 7.

Die Marktgängigkeit und Marktattraktivität sind aufgrund Lage, Größe und Ausstattung grundsätzlich gegeben, wird jedoch durch die momentane Lage am Immobilienmarkt eingeschränkt.



4. Allgemeine Bedingungen des Gutachtens / Hinweise

4.1. Hinweise zur Darstellung im Gutachten

Die Allgemeinen und erläuternden Beschreibungen erfolgend grundsätzlich weitgehend in verkleinerter Schrift (wie in diesem Abschnitt). Die individuellen Erläuterungen, Einfügungen und Angaben werden in größerer Schrift dargestellt.

Sämtliche Berechnungen im Gutachten werden mit „Microsoft-Excel“ erstellt und tabellarisch in das Gutachten übertragen. Die Größe und Darstellung der Tabellen ist individuell auf den jeweiligen Sachverhalt abgestellt und kann unterschiedliche Größen und Formen haben.

Die im Gutachten abgedruckten Pläne (Grundrisse / Lagepläne / sonstige Pläne) werden digital in das Gutachten eingescannt und entsprechend dem Seitenformat / Druckformat größentechnisch angepasst. Somit ist die Darstellung im Gutachten weitgehend nicht maßstabsgerecht.

Die im Gutachten enthaltenen Pläne (Stadtpläne / Übersichtskarten) stammen entweder aus frei zugänglichem Karten-Material. Andernfalls erfolgt ein Hinweis in den Fußnoten auf die Datenquelle und das Recht zur Darstellung im Gutachten.

Sofern im Gutachten Datenmaterial aus Grundstücksmarktberichten der zuständigen Gutachterausschüsse verwendet und abgebildet wird, kann davon ausgegangen werden, dass hierzu die Zustimmung zur Veröffentlichung im Gutachten vorliegt bzw. eingeholt wurde. Andernfalls erfolgt ein Hinweis.

Sofern im Gutachten Zitate oder Auszüge aus Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien auszugsweise wiedergegeben werden, erfolgt ein diesbezüglicher Hinweis auf die Literaturquelle.

Aus Gründen der übersichtlichen Darstellung erfolgten Erläuterungen zu einzelnen (nicht allgemein bekannten) Fachbegriffen, Vorschriften und Gesetzen in Fußnoten, die auf jeder Druckseite fortlaufend dargestellt sind.

Die Überprüfung der Rechtschreibung (Typfehler u.a.) erfolgt über das entsprechende Tool aus der Darstellungs-Software „Microsoft-Word“ und wird vom Sachverständigen nochmals beim Korrekturlesen des Gutachtens überprüft und plausibilisiert. Sofern trotzdem im Gutachten Tippfehler oder Rechtschreibfehler enthalten sind, stellt dies keinen Mangel nach §§ 633 ff BGB dar.

4.2. Hinweise zum Inhalt, Aufbau und Umfang des Gutachtens

Bei dem vorliegenden Gutachten handelt es sich um ein Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts (Marktwerts) gemäß § 194 BauGB. Das Gutachten ist auf der Basis der Immobilienwertermittlungsverordnung¹ (ImmoWertV 2021) und den Musteranwendungshinweisen zur ImmoWertV 2021 (ImmoWertA)², sofern und soweit diese in Kraft getreten sind, erstellt.

Mit dem Inkrafttreten der „ImmoWertV 2021“ (01.01.2022) ist die bis dorthin gültige „ImmoWertV 2010“ nicht mehr Bestandteil der Bewertungslehre. Gleichzeitig sind mit dem Inkrafttreten der „ImmoWertV 2021“ die bis dorthin gültige „Sachwert-Richtlinie“, „Ertragswert-Richtlinie“, „Vergleichswert-Richtlinie“ weggefallen bzw. in der ImmoWertV 2021 bzw. der ImmoWertA enthalten.

Mit dem Inkrafttreten der „ImmoWertA 23“ zum 04.10.2023 sind auch die Wertermittlungsrichtlinien (WertR) nicht mehr anzuwenden bzw. wurden in die ImmoWertA übernommen.

Eine genaue Erläuterung zu den einzelnen Bewertungsverfahren nach der ImmoWertV bzw. der ImmoWertA sind in den jeweiligen Bewertungsabschnitten erläutert.

Bei der in den Gutachten-Texten enthaltenen Begriffen zur „ImmoWertV“ sind grundsätzlich die „ImmoWertV 2021“ gemeint, auch wenn die Zusatzbezeichnung „2021“ nicht explizit erwähnt ist. Sofern die ImmoWertV 2010 herangezogen wird (z.B. bei Bewertungen zu zurückliegenden Stichtagen), erfolgt explizit ein Hinweis.

Gemäß § 10 Abs. 1 ImmoWertV ist der Grundsatz der Modellkonformität zu beachten. In § 10 Abs. 2 ImmoWertV 2021 wird dieser Grundsatz wie folgt relativiert:

Wenn für den maßgeblichen Stichtag lediglich solche für die Wertermittlung erforderlichen Daten vorliegen, die nicht nach der ImmoWertV ermittelt wurden, ist bei Anwendung dieser Daten im Rahmen der Wertermittlung von der ImmoWertV abzuweichen, soweit dies zur Wahrung des Grundsatzes der Modellkonformität erforderlich ist (Priorisierung der Modellkonformität).

¹ Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung– ImmoWertV) vom 14. Juli 2021.

² Mustere-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV-Anwendungshinweise – ImmoWertA23), veröffentlicht am 04.10.2023



Nachfolgend wird der Auftraggeber immer als Auftraggeber und der Sachverständige immer als Sachverständiger bezeichnet, unabhängig davon, ob es sich um eine oder mehrere weibliche, männliche, diverse, juristische Personen, um Unternehmen, Institutionen oder Behörden handelt.

Das Gutachten ist in folgende Abschnitte gegliedert:

1. Allgemeine Angaben / Gutachtauftrag / Grundlagen
2. Weitere Details und Erläuterungen zum Gutachten
3. Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse / Plausibilisierung
4. Allgemeine Angaben und Bedingungen des Gutachtens
5. Grundstücksbeschreibung
6. Gebäudebeschreibung
7. Besondere objektspezifische Besonderheiten
8. Flächen und Maßangaben
9. Verkehrswertermittlung / Erläuterungen Verfahren
10. Bodenwertermittlung / Erläuterung Verfahren / Detailberechnung
11. Ertragswertermittlung / Erläuterungen Verfahren / Detailberechnung
12. Sachwertermittlung / Erläuterungen Verfahren / Detailberechnung
13. Verkehrswert-Zusammenfassung / Stempel und Unterschrift des Sachverständigen
14. Anlagenverzeichnis
15. Literaturverzeichnis

In den Abschnitten 1 bis 4 werden allgemeine Sachverhalte, in den Abschnitten 5 bis 6 die Details zum Grundstück und zum Gebäude beschrieben. Die Abschnitte 7 und 8 bilden die ergänzenden Grundlagen für die Wertermittlung. Die Nach dem deskriptiven Teil (Abschnitt 9, Erläuterungen der Verfahren und Verfahrenswahl) folgt in den Abschnitten 10 bis 12 die Wertermittlung, der bewertende Teil. In diesem Abschnitt werden die Basisdaten zur Wertermittlung, die Herleitung und Begründung der Wertansätze und die Berechnungen dargestellt. Den Abschluss bildet der Abschnitt 13 (Zusammenfassung) und Abschnitt 14, in welchem sich der Anhang mit den Anlagen zum Gutachten befindet.

Das Literaturverzeichnis unter Ziffer 15 enthält die vom Sachverständigen verwendeten Werke, Gesetze, Verordnungen u.a. Es ist möglich, dass zu einzelnen Bewertungen nicht alle Unterlagen herangezogen werden, sondern nur die für den Bewertungsfall erforderlichen Unterlagen. Das Literaturverzeichnis wird ständig auf die Aktualität angepasst. Sofern jedoch zu einzelnen Werken aktuellere Versionen oder Auflagen zwischenzeitlich erschienen sind, und die Literaturübersicht dies nicht berücksichtigt hat, stellt dies keinen Mangel nach §§ 633 ff BGB dar.

Die Berechnungen im vorliegenden Gutachten sind maschinell (Microsoft Excel) erstellt. Die Werte werden i.d.R. bis auf zwei Nachkommastellen dargestellt und berechnet. Es kann daher vereinzelt zu Rundungsdifferenzen im Nachkommastellenbereich kommen. Die Rundungsdifferenzen sind vernachlässigbar gering und haben deshalb keine Auswirkungen auf das Endergebnis, den Verkehrswert (Marktwert). Eine Scheingenaugigkeit wird durch die Darstellung mit zwei Nachkommastellen nicht suggeriert, da bei der Ableitung des Verkehrswert gemäß § 6 ImmoWertV 2021 die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten u.a. durch eine Rundung auf mindestens drei Stellen vor dem Komma berücksichtigt werden. Bei Entfernungsangaben handelt es sich, sofern nichts anderes angegeben ist, grundsätzlich um Kfz-Fahrstrecken.

Das vorliegende Verkehrswertgutachten ist kein Altlasten-, Bausubstanz-, Bauschaden- oder Brandschutzgutachten. Überprüfungen und Untersuchungen, die über den üblichen Umfang eines Verkehrswertgutachtens hinausgehen wurden vom Auftraggeber nicht beauftragt und vom Sachverständigen nicht durchgeführt. Dementsprechend wurden bei der Orts- und Objektbesichtigung keine bautechnischen Untersuchungen durchgeführt. Das bewertungsrelevante Grundstück und die baulichen Anlagen wurden nicht hinsichtlich eines Schädlingsbefalls, gesundheitsgefährdender Stoffe oder evtl. vorhandener Altlasten und Kontaminationen untersucht. Die Funktionsfähigkeit aller gebäudetechnischen und sonstigen Anlagen und Leitungen werden vorausgesetzt. Eine Überprüfung der Anlagen und Leitungen, die über das augenscheinlich feststellbare hinausgeht, wurden nicht durchgeführt.

Für Angaben und Unterlagen, die vom Auftraggeber für die Wertermittlung zur Verfügung gestellt wurden und die vom Sachverständigen nicht auf Basis unabhängiger Auskünfte oder augenscheinlicher Feststellungen überprüft werden konnten, wird keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt u.a. für Angaben zum Grundbuch, zu Baulasten, zu Flächen, zu Altlasten, zum Denkmalschutz, zum Baurecht, zu Bereichen, die bei der Orts- und Objektbesichtigung nicht zugänglich waren und daher nicht besichtigt werden konnten. Alle Flächenangaben werden auf der Basis von Planzeichnungen (Grundrisspläne, Lagepläne etc.) einem stichprobenartigen Aufmaß vor Ort und statistisch abgesicherten Verhältniskennzahlen (Ausbauverhältnis) auf Plausibilität geprüft. Die im Gutachten angegebenen Flächen sind daher für die Zwecke einer Wertermittlung hinreichend genau.

Es wird vorausgesetzt, dass die bei der Ortsbesichtigung angetroffene bzw. die aus den Unterlagen zu entnehmender Nutzung genehmigt ist und die behördlichen Auflagen erfüllt sind. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass zwischen dem Abrufdatum des Grundbuchs und dem Wertermittlungsstichtag keine wertbeeinflussenden Eintragungen im Grundbuch vorgenommen wurden.

Das Gutachten ist nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch für die im Auftrag (siehe Ziffer 2.1.) festgelegten Zwecke des Auftraggebers vorgesehen. Eine zweckentfremdete Weitergabe an unbeteiligte Dritte erfolgt ohne Gewähr und/oder Haftung seitens des Sachverständigen. Das Gutachten bleibt das geistige Eigentum des Sachverständigen.



4.3. Allgemeine Bedingungen des Gutachtens

Soweit Feststellungen zu den tatsächlichen Eigenschaften der baulichen Anlagen und des Grund- und Bodens erfolgten, geschah dies ausschließlich anhand der Ortsbesichtigung, der vorgelegten Unterlagen und Angaben aus gemeindeeigenen Verzeichnissen, soweit diese im Rahmen der Datenerhebungen zu erreichen waren. Eine Prüfung von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Genehmigungen, Auflagen oder Verfügungen bezüglich des Bestandes und der Nutzung der baulichen Anlagen erfolgte nur insoweit, wie dies für die Wertermittlung hier von Notwendigkeit war. Für die Zustandsfeststellung wurden keine Baustoffe geprüft oder anderweitige Untersuchungen vorgenommen, insbesondere keine Bauteilprüfungen, Bodenuntersuchungen oder Funktionsprüfungen haustechnischer oder sonstiger Anlagen durchgeführt. Alle Feststellungen des Unterzeichners erfolgten durch entsprechende Inaugenscheinnahme (visuelle Untersuchung). Angaben über nicht sichtbare Bauteile oder Baustoffe beruhen auf Auskünften, die dem Unterzeichner gegeben worden sind bzw. anhand vorgelegter Unterlagen oder Vermutungen. Zerstörerische Untersuchungen wurden nicht vorgenommen.

Nach dem heutigen Stand der Technik konnten visuell keine Bauteile oder Baustoffe erhoben werden, die möglicherweise eine anhaltende Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen oder gar gefährden. **Es wird ungeprüft unterstellt, dass solche Bauteile oder Baustoffe im nicht sichtbaren Bereich ebenfalls nicht vorhanden sind.**

Es wird weiter davon ausgegangen, dass keine Kontaminationen des Grund- und Bodens vorliegen; äußere Hinweise auf solche Kontaminationen gab es nicht.

4.4. Gegenstand der Wertermittlung nach § 1 (2) ImmoWertV

Gegenstand der Verkehrswertermittlung nach § 1 (2) der ImmoWertV sind das **Grundstück einschließlich seiner Bestandteile und das Zubehör.**

Als Bestandteil (wesentliche-/ unwesentliche Bestandteile, Scheinbestandteile) ist allgemein jeder Teil einer einheitlichen oder zusammengesetzten Sache anzusehen (siehe §§ 93 bis 95 BGB). Zu den wesentlichen Bestandteilen gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen (insbesondere das aufstehende Gebäude). Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen. Zu den unwesentlichen Bestandteilen gehören solche, die voneinander getrennt werden können, ohne dass sie das andere Teil zerstören oder sein Wesen verändern. Nicht zu den Bestandteilen gehören solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind.

Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen (z.B. Einbauschränke / Einbaumöbel / Heizöl u.a.).

Grundsätzlich erstreckt sich diese Verkehrswertermittlung nur auf das Grundstück und die Bestandteile. Das Zubehör wird nicht bewertet. Sofern dies aufgrund der Auftragserteilung durch den Auftraggeber trotzdem mit bewertet werden soll, wird darauf separat hingewiesen.

Beim Ortstermin wurde folgendes Zubehör festgestellt:

- **Einbauküche, Alter ca. 5 Jahre, einfache Ausführung**

- **Bewertung pauschaler Zeitwert € 500,00**



5. Grundstücksbeschreibung

Die nachfolgende Grundstücksbeschreibung dokumentiert den Zustand des Grundstücks nach § 3 der ImmoWertV (ergänzend ImmoWertA zu § 3) sowie weitere Grundstücksmerkmale nach § 5 ImmoWertV (ergänzend ImmoWertA zu § 5). Dieser Zustand bestimmt sich nach der Gesamtheit der verkehrswertbeeinflussenden rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks (Grundstücksmerkmale). Zu den Grundstücksmerkmalen nach der ImmoWertV gehören insbesondere der Entwicklungszustand (§ 3), die Art und das Maß der baulichen und sonstigen Nutzung (§ 5 Abs. 1), der abgabenrechtliche Zustand (§ 5 Abs. 2), die Ertragsverhältnisse (§ 5 Abs. 3), die Lagemerkmale (§ 5 Abs. 4) und die Bodenbeschaffenheit (§ 5 Abs. 5).

Neben dem Entwicklungszustand (§ 3) ist insbesondere zu berücksichtigen, ob eine anderweitige Nutzung und sonstige Kriterien (Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale nach § 8) vorliegen. Hierzu zählen Allgemeine Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 2), und besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3)

5.1. Allgemeine Beschreibung / Lagemerkmale¹

Zu den Lagemerkmale nach § 5 (4) ImmoWertV gehören in Verbindung der Anwendung der ImmoWertA zu 5.(4) die dort aufgeführten Merkmale, im Einzelnen wird auf den Wortlaut in den Anwendungshinweisen verwiesen. Nachfolgend erfolgt die Beschreibung dieser Merkmale im Detail.

5.1.1. Makrolage²

Bundesland	Baden-Württemberg
Region	Ostwürttemberg
Kreis (Entfernung zum Zentrum)	Heidenheim (3,0 km)
Gemeindetyp	Kreisstadt / Stadtteil
Landeshauptstadt (Entfernung zum Zentrum)	Stuttgart (73,6 km)
Nächstes Stadtzentrum (Luftlinie)	Ortsmitte Schnaitheim (0,7 km)

Verkehrsverbindungen (Bahn)	Aalen- Ulm / Bahnhof Schnaitheim (0,7 km)
Verkehrsverbindungen (Bundes-Landesstraßen)	B 466 (Heidenheim-Nördlingen) B 19 (Ulm-Würzburg)
Verkehrsverbindungen (Autobahn)	A 7 Ulm-Würzburg/Ausfahrt Heidenheim (3,8 km)
Verkehrsverbindungen (Radwege)	Gut ausgebautes Radwegenetz
Naherholungsgebiete	Unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzend

Weitere Details	Übersichts- und Stadtpläne in Anlage 14.3.
-----------------	--

Einwohner (Stadt)	49.129	Kaufkraft pro Einwohner (Stadt) in Euro	26.247
Haushalte (Stadt)	23.426	Kaufkraft pro Einwohner (Quartier) in Euro	23.392

¹ Lagemerkmale nach § 5 Abs. 4 ImmoWertV sind insbesondere die Verkehrsanbindung, die Nachbarschaft, die Wohn- und Geschäftslage sowie die Umwelteinflüsse)

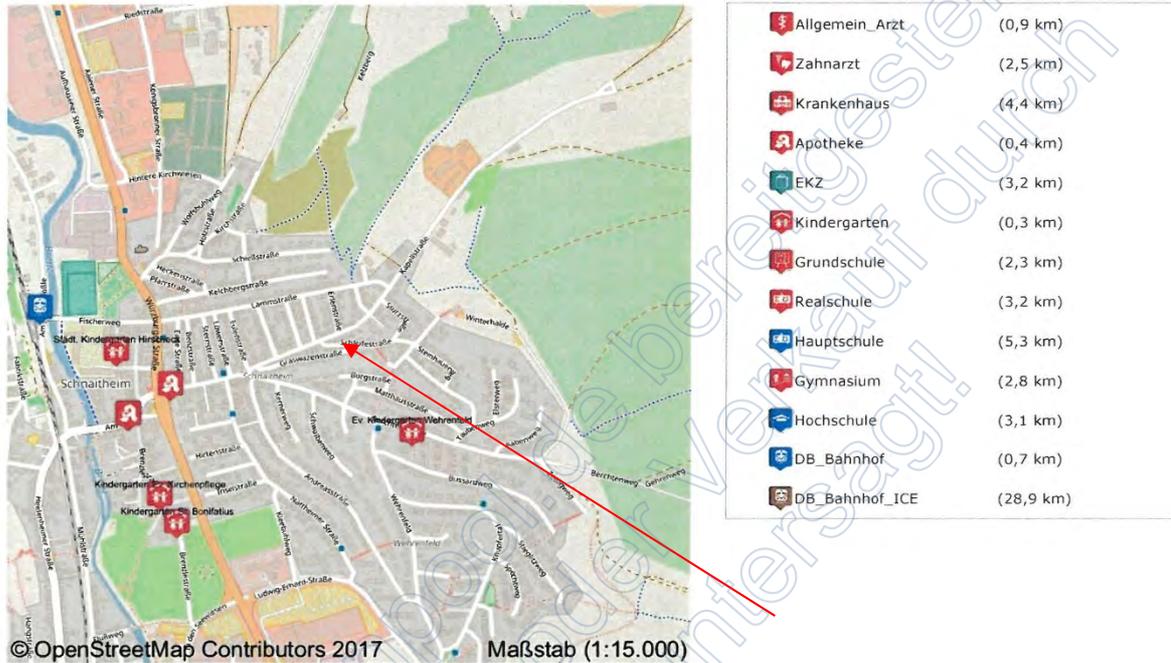
² Die Standortdaten stammen teilweise aus den Daten des online-Portals „on-geo“ und sind lizenziert unter Bestell-Nr. 02940881 vom 01.10.2024



5.1.2. Mikrolage¹

Das Wohngrundstück liegt im östlichen Ortskerngebiet von Schnaitheim, direkt an der Zufahrtstraße zum Sport- und Freizeitgebiet „Moldenberg“. Die örtliche Infrastruktur ist ausreichend vorhanden. Weitere infrastrukturelle Einrichtungen (weiterführende Schulen, Hochschule) sind in der Kernstadt Heidenheim erreichbar, hierzu bestehen gute Straßen- und Bus- und Bahnverbindungen.

VERSORGUNG / DIENSTLEISTUNG (LUFTLINIE)



MIKROLAGEEINSCHÄTZUNG DER OBJEKTDRESSE - 4 - (GUT)

Die Mikrolageeinschätzung trifft eine Aussage zum Preisniveau der Adresse im Verhältnis zum Landkreis, in dem die Adresse liegt. Die on-geo Lageeinschätzung wird aus Immobilienpreisen und -mieten errechnet.



¹ Die Standortdaten stammen teilweise aus den Daten des online-Portals „on-geo“ und sind lizenziert unter Bestell-Nr. 02861922 vom 20.08.2024

**5.1.3. Lagemerkmale nach § 5 (4) ImmoWertV**

Stadtteil/Gebiet:	Stadtteil Schnaitheim / Östlicher Ortsbereich
Straßenlage:	Grundstück südlich der Strasse
Art der Umgebungsbebauung:	gemischte Bebauung
Funktionale Nachbarschaften:	homogene Struktur / keine Störungen

5.2. Umwelteinflüsse

Immissionsbelastungen:	keine
Beurteilung der Belastung:	keine Belastung
Mobilfunkanlagen*:	keine Anlage sichtbar/erkennbar

*Die Rechtsprechung geht derzeit davon aus, dass die Beachtung der Grenzwerte gemäß der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesemissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV vom 16.12.1996) eine Gefährdung der Bevölkerung ausschließt. Solange keine konkreten Beeinträchtigungen des Grundstücks wissenschaftlich nachgewiesen werden können, kommt grundsätzlich nur eine **merkantile Minderung** des Grundstücks in Betracht. Solch ein merkantiler Minderwert steht auch hier kein konkreter, messbarer Schaden gegenüber. Hierbei handelt es sich nur um einen psychologischen Minderwert, da kein tatsächlich feststellbarer Schaden vorliegt oder nachgewiesen werden kann.

Windkraftanlagen* / Entfernung: Entfernung über 8 km: keine Wertminderung

*Eine Studie des RWI Leipzig (Institut für Wirtschaftsforschung) zeigt, dass Windkraftanlagen zu sinkenden Preisen in der unmittelbaren Umgebung führen können. Die Untersuchung basiert auf eine Auswertung von Verkaufsangeboten auf dem Onlineportal „ImmobilienScout24.de“. Das Ergebnis zeigt, dass Windkraftanlagen (abhängig vom Abstand) zu Preissenkungen führen, jedoch mit zunehmendem Abstand verringert sich der Effekt, bei einem Abstand von 8-9 km haben Windkraftanlagen keine Auswirkungen mehr auf die Immobilienpreis.

5.3. Städtebauliche Qualität

Architektonische Qualität:	Bausubstanz z.T. erneuerungsbedürftig
Aufenthaltsqualität:	befriedigender Gesamteindruck
Grundstücksstruktur im Umfeld:	gewachsene Struktur

5.4. Infrastruktur / Details siehe 5.1.2.

	<u>Öffentliche Infrastruktur:</u>	<u>Soziale Infrastruktur:</u>	<u>Einkaufsmöglichkeiten:</u>
Umfang der Versorgung:	ausreichende Versorgung/	Grundversorgung gesichert	ausreichend



5.5. Größe, Gestalt und Form / weitere Merkmale nach § 5 (5) ImmoWertV

Grundstücksgröße:	124 m ²	Beurteilung für Nutzungsart:	sehr klein
Grundstücksform:	fast rechteckige Grundstücksform		
Topographie:	eben	Kunstabauten:	keine nötig
Besonnung:	gut	Nutzbarkeit:	mittel
Bodengüte:	Bodengüte nicht bekannt		
Baugrund/Grundwasser:	gewachsener, normal tragfähiger Baugrund ¹		
Gründung:	normale Gründung ²		
Altlasten/Kontaminierungen:	keine Altlasten augenscheinlich erkennbar ³		
Besonderheiten:	Liegen nicht vor ⁴		

5.6. Entwicklungszustand nach § 3 ImmoWertV / Erschließungszustand

Entwicklungsstufe nach ImmoWertV:	Baureifes Land nach § 3 (4)		
Entwicklungsstufe (Details):	bebautes Grundstück		
Art der Bebauung:	Wohngebäude		
Straßenart:	Durchgangsstraße durch das Wohngebiet		
Verkehrsaufkommen:	geringer Verkehr		
Verkehrsrecht/Beschränkungen:	Tempobeschränkung 30 km/h		
Straßenausbau:	voll ausgebaut	Fahrbahn:	geteert
Parken:	Parkplätze entlang der Straße		
Anschlüsse/Versorgung:	Strom, Wasser, Telefon, Gas		
Anschlüsse/Entsorgung:	Abwasserkanal		
Grenzverhältnisse:	einseitige Grenzbebauung		

¹ Angaben stützen sich auf Angaben im Baugesuch, vom Sachverständigen nicht nachgeprüft

² Wie 1

³ Es wurden keine Bodenuntersuchungen angestellt. Bei dieser Wertermittlung werden ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwassereinflüsse unterstellt, ergänzend siehe Erläuterungen unter Ziffer 5.9.

⁴ Besonderheiten sind Naturschutz, Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche u.ä.



5.7. Abgabenrechtlicher Zustand nach § 5 (2) ImmoWertV

Pflicht zur Entrichtung von nichtsteuerlichen Abgaben: erschließungsbeitragsfreies (ebf) Grundstück

Bemerkungen zu erwarteten Abgaben: alle Erschließungsbeiträge gezahlt

Art und Umfang für den abgabenrechtlichen Zustand sind enthalten in der ImmoWertA (zu § 5 (2) 1 und 2), sofern in diesem Zusammenhang grundstückbezogene Sonderabgaben und beitragsähnliche Abgaben anfallen, erfolgt ein entsprechender Hinweis nachfolgend.

5.8. Grundstücksbezogene Rechte und Belastungen nach § 8 (6) ImmoWertV

Detailangaben siehe detaillierte Angaben zum Grundbuch unter Ziffer 2.6.

Belastungen Abt. II: Sofern Eintragungen in Abt. II des Grundbuchs vorhanden sind, die Auswirkungen auf den Wert des Grundstücks haben (Wertminderungen / Werterhöhungen), werden diese zunächst unter Ziffer 2.6. aufgeführt und die entsprechende Berechnung der Belastung erfolgt unter Ziffer 7. Grundlage für die Berechnung der Belastung sind in §§ 46 bis 52 der ImmoWertV ausgeführt. Die Bewertungsmethodik ist in den ImmoWertA zu §§ 46 bis 52 enthalten. Die erforderlichen Einzelberechnungen werden nach diesen Vorgaben ausgeführt.

Belastungen Abt. III: Schuldverhältnisse, die im Grundbuch in Abt. III verzeichnet sind, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass diese ggf. beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Kaufpreises ausgeglichen werden. Weitere Nachforschungen und Untersuchungen bezüglich nicht eingetragener Lasten wurden nicht angestellt.

5.9. Baurechtliche Festsetzungen nach § 5 (1) ImmoWertV

Flächennutzungsplan: M=Gemischte Baufläche Bebauungsplan: MI=Mischgebiet

B-Plan vorhanden¹: kein B-Plan vorhanden Zulässigkeit nach: § 34 BauGB (einf.B-Plan)

Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung nach §§ 19 bis 21 a BauNVO² (Festsetzungen im Bebauungsplan):

Bodenordnung: nicht einbezogen ³

Umlegungsverfahren: nicht einbezogen ⁴

Denkmalschutz: kein Denkmalschutz ⁵

Sanierungsgebiet: kein Sanierungsgebiet ⁶

² Baunutzungsverordnung

³ Angaben beziehen sich auf Recherchen bei den entsprechenden Behörden bzw. den zur Verfügung stehenden Unterlagen

⁴ Wie 5

⁵ Wie 5

⁶ Wie 5



5.10. Weitere Anmerkungen

- Altlasten: Die vertretene These von der Unzerstörbarkeit des Grund- und Bodens ist falsch. Der Boden ist vielmehr ein ökologisch höchst anfälliges Gut, in dem sich Schadstoffeinträgen im Vergleich zu Luft und Wasser stärker ansammeln, da sich Schadstoffe hier weniger verteilen können. Bei einer beträchtlichen Belastung des Grund- und Bodens spricht man von Altlasten. Nähere Details sind im Bundes-Boden-Schutz-Gesetz (BBodSchG) definiert. Die Bewertung von Grundstücken mit Altlastenverdacht kann grundsätzlich nicht nach den allgemein üblichen Normen vorgenommen werden. Aufgrund der Komplexität der Materie, der Vielzahl der in Frage kommenden Materialien und Stoffe, der vielfältig gesundheitlich relevanten Wechselwirkungen der Schadstoffe mit und untereinander kann i.d.R. **nur durch die Hinzuziehung eines besonders sachkundigen Spezialisten erhoben werden.**
- Immissionen: Eine Überprüfung von Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurde nicht vorgenommen. Es werden nur die Immissionen oben benannt, die für den Sachverständigen am Bewertungsstichtag und am Bewertungsort direkt und unmittelbar ersichtlich waren. Sollten jedoch Immissionen in der näheren Umgebung des Bewertungsobjektes vorhanden sein, die dem Sachverständigen verborgen blieben, muss ggf. eine Neubewertung durchgeführt werden bzw. **dies durch einen Sonder-Sachverständigen überprüft werden.**

Von immobilienpool.de berechnetes
Weitergabe an oder Verkauf
Dritte ist untersagt!



6. Gebäudebeschreibung

6.1. Grundlagen nach ImmoWertV und ImmoWertA

Die nachfolgende Gebäudebeschreibung dokumentiert den Zustand des/der aufstehenden Gebäude (Grundlagen der Wertermittlung nach § 2 (3) Nr. 10 a) bis f) ImmoWertV, insbesondere die Gebäudeart, die Bauweise und Baugestaltung, Größe, Ausstattung und Qualität, den baulichen Zustand, die energetischen Eigenschaften, das Baujahr und die Restnutzungsdauer. Weiter zu dokumentieren sind Hinweise über durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten. Modernisierungen sind beispielsweise Maßnahmen, die eine wesentliche Verbesserung der Wohn- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse oder wesentliche Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken. Detaillierte Berechnungen zur Gesamt- und Restnutzungsdauer sind weitgehend unter der Rubrik „Ermittlung von Nutzungsdauer und Normalherstellungskosten“ enthalten. Weitere Angaben zu Instandsetzungen oder Modernisierungen sind unter der Rubrik „Grundsätzliche Erläuterungen“ enthalten.

6.2. Vorbemerkungen

Grundlage für die Gebäudebeschreibung sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die vorliegenden Bauakten und Baubeschreibungen (z.B. aus Baugesuchsunterlagen) und sonstige Unterlagen sowie die Unterlagen des Hausverwalters (z.B. bei Wohnungseigentum / Teileigentum nach WEG¹). Die Gebäude und Außenanlagen werden (nur) insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen / Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und Bauschäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt. Sofern hierzu genauere Aufstellungen gewünscht werden, wird empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung durch einen Sachverständigen für Schäden an Gebäuden bzw. aus dem entsprechenden Gewerk vornehmen zu lassen.

6.3. Hinweise allgemein

Die nachstehende Baubeschreibung bezieht sich auf die örtlichen Feststellungen beim Besichtigungstag. Sofern der Bewertungsstichtag vom Besichtigungstag abweicht, kann der Zustand nur nach der örtlichen Inaugenscheinnahme sowie ergänzenden Angaben der Beteiligten erfolgen, die jedoch vom Sachverständigen plausibel nachvollzogen werden müssen, soweit dies im Einzelfall möglich ist. Ansonsten setzt der Sachverständige einen Bewertungsabschlag nach § 8 ImmoWertV für die Bewertungsunsicherheit an. Ergänzend gilt dies, wenn z.B. eine Innenbesichtigung nicht möglich war. In diesem Fall erfolgen entsprechende Hinweise im Gutachten (siehe Ziffer 6.4.).

Sofern in dieser Gebäudebeschreibung Einzelangaben zu Ausstattungs- oder Bauwerks-Details nicht korrekt angegeben werden (z.B. wenn sie nicht zweifelsfrei ermittelt werden können, wie Alter oder Fabrikat der Heizungsanlage, Alter der eingebauten Fenster u.a.) stellt dies keinen Mangel nach §§ 633 ff BGB dar, sofern sich bei einer korrekten Darstellung keine bewertungsrelevanten Veränderungen ergeben.

6.4. Hinweise fehlende Innenbesichtigung

Wie bereits unter Ziffer 2.1. erläutert, konnte vom Sachverständigen nur eine Außenbesichtigung beim Ortstermin durchgeführt werden. Über den Zustand und Ausstattungsstandard im Innenbereich wurden von den anwesenden Parteien verschiedene Angaben gemacht. Gleichzeitig wurde von der Schuldnerin, die einen Schlüssel zum Objekt vom Mieter hatte, im Anschluss an den Ortstermin eine Innenbesichtigung durchgeführt und dabei Lichtbilder angefertigt, die dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt wurden (siehe Anlage 14.2.). Gleichzeitig wurde dem Sachverständigen vom Schuldner ein Verkaufs-Exposé eine Makler-Firma zur Verfügung gestellt, das ebenfalls weitere Detailangaben enthält.

¹ Wohnungseigentumsgesetz



Die nachfolgenden Angaben zum Innenbereich stützen sich somit auf diese Unterlagen. Der Sachverständige hat diese Daten und Unterlagen, soweit es möglich war, entsprechend plausibilisiert. Sofern Ausstattungsdetails nicht eindeutig nachvollziehbar waren, erfolgt ein entsprechender Hinweis mit einem * bzw. einer Fußnote.

Trotzdem verbleibt eine gewisse Bewertungs-Unsicherheit aufgrund der vom Sachverständigen nicht durchführbaren Innenbesichtigung. Hierfür wurde ein entsprechender Bewertungsabschlag angesetzt.

6.5. Wohnhaus / Doppelhaushälfte

Art des Gebäudes:	Wohngebäude	Nutzungsart:	ausschließlich zu Wohnzwecken
Anzahl der Vollgeschosse:	II	Kniestock:	0 cm
Keller:	nicht unterkellert ¹	Dachgeschoss:	voll ausgebaut
Baujahr:	1906		
Modernisierungen/Renovierungen/bauliche Veränderungen: Maßnahmen:			
2018:	Erwerb durch die derzeitigen Eigentümer		
2018:	Einbau Gas-Zentralheizung (Brennwert-Therme)		
2020:	Sanierung Innen- und Außenbereich (Fenster/ Türen/Böden/Wände/Bad)		

6.6. Haustechnik / Heizung / Lüftung / Sanitär-/ Elektro-Installation

Sanitäre Installationen:	Warmwasser-/Kaltwasserleitungen:	Kupfer	Abwasser:	PVC
	Heizungsleitungen:	Kupfer		
Heizungsanlage:	Zentralheizung / Stand Anlagentechnik 2018 (ca.)			
Anlagen-Fabrikat:	n.b.			
Heizkessel:	Brennwert-Technik			
Energieträger:	Gas			
Solare Unterstützung:	nicht vorhanden			
Photovoltaik:	nicht vorhanden			
Heizkörper:	Stahl-Heizkörper	Regelung:	Thermostat-Ventile	
Warmwasser:	über Zentralheizung (Warmwasserspeicher)			
Kamin:	1-zügig			
Hinweise BImSchV ² :	liegen nicht vor			

¹ Die örtliche Inaugenscheinnahme ergab keine Anzeichen auf das Vorhandensein eines Kellers. Es wurden hierzu auch keine Angaben gemacht, auch die zur Verfügung stehenden Unterlagen (Grundrisse) ergaben keine Hinweise auf einen Keller.

² Bundesimmissionsschutzgesetz



Lüftung und Feuchteschutz/Natürlicher Luftwechsel: Fenster-Lüftung

Elektro-Installation: Zählerschrank: EG Einspeisung: Erdkabel
Ausstattung: baujahrtypische normale Ausstattung (2018)

6.7. Ausführung und Ausstattung Innenbereich

Geschoss: Erdgeschoss

Nutzungsart: Wohnräume

Konstruktion: Massivbauweise Umfassungswände: HBL-/Ziegelmauerwerk d= 40 cm

Innenwände: Massivbauweise Ausführung: HBL-/Ziegelmauerwerk d= 12 cm

Decken: Holzbalkendecke über EG

Treppen: Holz-Wangentreppe mit Holz-Trittstufen

Boden/Estrich: schwimmender Estrich Trittschalldämmung: nicht feststellbar

Bodenbeläge: Wohnräume: Laminatböden
Flur/Küche/Nassräume: Fliesenböden

Wände: Putz

Decken: Putz / teilweise mit integrierten Beleuchtungskörpern

Fenster: Kunststoff-Fenster mit Isolierverglasung Stand 2020

Innentüren: beschichtete Holztüren mit Holz-Zargen

Beschläge: durchschnittlich

Sanitäre Einrichtungen: Gäste-WC auf Zwischengeschoss

Besondere Einrichtungen: Einbauküche¹

Baumängel/-schäden: keine

Geschoss: 1. Obergeschoss

Nutzungsart: Wohnräume

Konstruktion: Massivbauweise Umfassungswände: HBL-/Ziegelmauerwerk d= 25 cm

Innenwände: Massivbauweise Ausführung: HBL-/Ziegelmauerwerk d= 12 cm

Decken: Holzbalkendecke über OG

Treppen: Holz-Wangentreppe mit Holz-Trittstufen

¹ Im Verkaufsexposé ist das Vorhandensein eines Kaminofens (Schwednofens) im Erdgeschoss enthalten, dieser ist jedoch auf den zur Verfügung gestellten Lichtbildern nicht nachvollziehbar, somit erfolgte kein Ansatz.



Boden/Estrich: schwimmender Estrich Trittschalldämmung: nicht feststellbar

Bodenbeläge: Wohnräume: Laminatböden
Flur/Küche/Nassräume: Fliesenböden

Wände: Putz

Decken: Putz / teilweise mit integrierten Beleuchtungskörpern

Fenster: Kunststoff-Fenster mit Isolierverglasung Stand 2020

Innentüren: beschichtete Holztüren mit Holz-Zargen

Beschläge: durchschnittlich

Sanitäre Einrichtungen: Bad mit Dusche, Duschkabine, EC, WB

Besondere Einrichtungen: keine

Baumängel/-schäden: keine

Geschoss: Dachgeschoss

Nutzungsart: Wohnräume

Konstruktion: Massivbauweise Umfassungswände: HBL-/Ziegelmauerwerk d= 25 cm

Innenwände: Massivbauweise Ausführung: HBL-/Ziegelmauerwerk d= 12 cm

Decken: Holzbalkendecke über DG

Boden/Estrich: schwimmender Estrich Trittschalldämmung: nicht feststellbar

Bodenbeläge: Wohnräume: Laminatböden

Wände: Putz

Decken: Putz

Fenster: Dachflächenfenster

Innentüren: beschichtete Holztüren mit Holz-Zargen

Beschläge: durchschnittlich

Sanitäre Einrichtungen: keine

Besondere Einrichtungen: keine

Baumängel/-schäden: keine



6.8. Dach

Dachform:	Satteldach	Dachstuhl:	Holzbalken
Aufbauten:	keine Aufbauten	Fenster:	Dachflächenfenster
Deckung:	Beton-Dachsteine		
Isolierung:	*		
Dachrinnen/Fallrohre:	Zinkblech		
Baumängel/-schäden:	keine		
Sonst. Wertminderung	keine		

6.9. Fassade/Außenbereich

Außenputz:	Rauhputz gestrichen	Details:	keine
Wärmeschutz:	kein Wärmeschutz		
Sockel:	verputzt und gestrichen		
Haustüre:	Kunststoff	Details:	Glas-Ausschnitt Beschläge: einfache Beschläge
Baumängel/-schäden:	Fassaden-Verfärbungen		
Dämmung von Gebäudeflächen gegen Erdreich (Perimeterdämmung):	nicht eindeutig feststellbar		

6.10. Schallschutz

¹

Anforderungen an den baulichen Schallschutz nach DIN 4109: offensichtliche Mängel

6.11. Offensichtliche Wärmebrücken

Übergang beheizter / unbeheizter Bereich

6.12. Gebäude-Dichtheit

Kann baujahrbedingt nicht vorausgesetzt werden, kein Blower-Door-Test vorhanden

6.13. Transmissions-Wärmeverluste

Kann baujahrbedingt vorausgesetzt werden,
Wärmebild-Untersuchung wird empfohlen

6.14. Besondere Bauteile

Eingangs-Überdachung

¹ Einschalige Zwischenwand zur anderen Doppelhalshälfte



6.15. Nebengebäude/Außenanlagen

Keine Nebengebäude

Versorgungsanlagen: Wasser / Strom / Telefon / Gas
Entsorgungsanlagen: Abwasserkanal / Kontrollschacht
Wege/Zufahrt: Beton-Verbundsteine / Betonplatten
Schäden: Rep.-Stau Wege / Treppen

6.16. Zustands-Beurteilung

Bauzustand des Gebäudes: befriedigend
Belichtung und Besonnung: gut Architektur: dem Baujahr entsprechend
Grundrissgestaltung: zweckmäßig Erweiterungsmöglichkeiten: keine

6.17. Energetische Beurteilung

Energieausweis: nach EnEV 2009 / liegt nicht vor
nach EnEV 2014/2016¹ / liegt nicht vor
nach GEG 2023² / liegt nicht vor

Energetischer Gebäudezustand:

EnEV 2009 / GEG 2023: nicht erfüllt
EnEV 2014/2016: nicht erfüllt
GEG 2023: nicht erfüllt
Blower-Door-Test: liegt nicht vor
Wärmebild-Kamera-Einsatz: liegt nicht vor
Wärmebrücken-Untersuchung : liegt nicht vor

vom Gutachter vorgeschlagene Energetische Verbesserungen oder Sanierungen:

Maßnahmen zur Zustandserhebung: Erhebung Transmissionsverluste über Wärmebild-Kamera
Untersuchung Wärmebrücken

¹ (es handelt sich hierbei um die „Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 18.11.2013“, die das Ziel hat, den Energiestandard von Neubauten weiter zu erhöhen. Der Jahres-Primär-Energiebedarf liegt um 25% niedriger als bisher nach der EnEV 2009)

² Gebäude-Energiegesetz 2023



7. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (BoG)

7.1. Erläuterungen nach ImmoWertV und ImmoWertA

Nach § 8 (3) der ImmoWertV sind bei der Ermittlung des Verkehrswertes besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (BoG) wie z.B. wirtschaftliche Überalterung, überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel, Bauschäden u.a. durch geeignete Zu- oder Abschläge oder in anderer Weise zu berücksichtigen.

Werden zusätzlich weitere Wertermittlungsverfahren (Sachwert- / Ertragswert- / Vergleichswertverfahren) durchgeführt, sind die BoG (soweit möglich) in allen Verfahren identisch anzusetzen.

Dies ist nicht in allen Bewertungsfällen bzw. Bewertungsverfahren möglich. So sind z.B. beim Sachwertverfahren energetische Schwachstellen und baujahrtypische energetische Mängel bereits weitgehend in den NHK 2010 enthalten. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass z.B. im Ertragswertverfahren derartige BoG bereits im Mietansatz Berücksichtigung gefunden hat. Sofern dies der Fall ist, wird im Berechnungsteil des Gutachtens entsprechend darauf hingewiesen.

Die Zuordnung von objektspezifischen Grundstücksmerkmalen obliegt sachverständiger Einschätzung (ImmoWertA zu § 8.1.). Die Merkmale sind in der Weise bzw. in der Höhe zu berücksichtigen, die ihrem Werteeinfluss am Grundstückmarkt entspricht (ImmoWertA zu § 8.2.).

Baumängel nach § 8 (3) Satz 2 (2) sind Fehler, die bei der Herstellung eines Bauwerks infolge fehlerhafter Planung oder Bauausführung einschließlich der Verwendung mangelhafter Baustoffe den Wert oder die Tauglichkeit aufheben oder mindern.

Bauschäden nach § 8 (3) Satz 2 (2) sind Beeinträchtigungen eines Bauwerks, die infolge eines Baumangels (Mangelfolgegeschaden), äußerer (gewaltsamer) Einwirkungen (z.B. Sturm, Starkregen oder Feuer) oder unterlassener oder nicht ordnungsgemäß ausgeführter Instandhaltung auftreten (siehe hierzu auch ImmoWertA zu § 8 Ziffer 8. (3).3).

7.2. Ermittlung der Wertminderung bzw. Werterhöhung / Vorgehensweise

Die Ermittlung der Werterhöhung hat marktgerecht zu erfolgen und ist zu begründen.

Die Berücksichtigung von Baumängeln und Bauschäden können nach Ziffer 8.(3).3 ImmoWertA wie folgt ermittelt werden:

- a. Unter Zugrundelegung von Bauteiltabellen
- b. nach Erfahrungswerten
- c. Durch einen angemessenen Abzug von Schadensbeseitigungskosten

Die Schadensbeseitigungskosten werden nur in voller Höhe berücksichtigt, wenn der Schaden unverzüglich beseitigt werden muss. Ansonsten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung.

Zu a) Bauteiltabelle (BKI)¹:

- Anteilige Entnahme des betroffenen Bauteils am Gesamtgebäude mittels Tabelle
- Schätzung des geschädigten Anteils (in %)
- Rechnerische Ermittlung der Schadensbeseitigungskosten
- Sachverständige Würdigung

Zu b) Erfahrungswerte:

- Vermutlich das am Häufigsten angewandte Verfahren
- Reduktion in der Größe der Alterswertminderung nicht unumstritten, jedoch nicht unlogisch
- Problematisch, reine Schätzungsgrößen orientieren sich am „neu für alt“

Es wird darauf hingewiesen, dass der vom Sachverständigen angesetzte Erfahrungswert nicht den vollen Umfang der Schadensbeseitigung umfasst, ein wesentlicher Teil ist bereits in den Alterswertminderungen enthalten. Beim Ansatz des vollen Umfangs der Feststellungen würde sich u.U. die Restnutzungsdauer verlängern oder der Gebäudestandard verändern, was wieder zu einem höhere Sach-/Ertragswert führt, der durch die höheren Kosten wieder reduziert wird.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Erfahrungswerten um sachverständige Schätzungen handelt, die keinen Kostenvoranschlag oder genaue Kostenermittlung handelt, dies ist Spezialisten (Handwerker oder Sachverständige für Bauschäden) vorbehalten.

¹ Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern

Speziell bei komplexeren Schadensbildern, bei denen z.B. Bauteilöffnungen erforderlich sind, können nach Bauteilöffnung erfahrungsgemäße weitere Schäden auftreten, für deren Bewertung ein hohes Bewertungsrisiko besteht.

Des Weiteren müssen zur weiteren und exakten Schadensermittlung bei Schädlingsbefall (Holzwurm u.a.), Verwendung von Problembaustoffen (Asbest, Formaldehyd u.a.), oder Rissbildungen / Setzungen zwingend entsprechende Spezialisten eingeschaltet werden, die Bewertung durch den unterzeichnenden Sachverständigen ist daher für diese Bereiche mit großen Bewertungsunsicherheiten behaftet.

Der Gutachter wendet hierfür im vorliegenden Bewertungsfall folgendes Verfahren an:

- Erfahrungswerte

Die Detailberechnung ist unter Ziffer 7.3. erläutert.

7.3. Foto-Dokumentation BoG

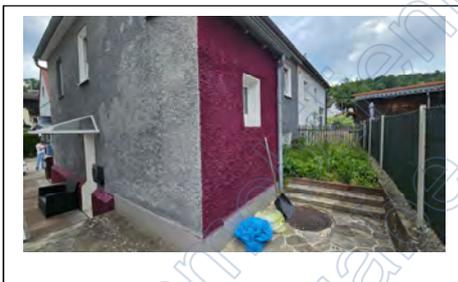
Die abgebildeten Lichtbilder sind in stark verkleinerter Form dargestellt. Der Sachverständige hat alle Bilder, die beim Ortstermin angefertigt wurden, in hoher Auflösung erstellt, diese können bei Bedarf weiter vergrößert werden, sodass auch weitere Details der Feststellungen erkennbar werden.

7.4. Detailberechnung

Nach den örtlichen Feststellungen beim Ortstermin wurden folgende bewertungsrelevanten Feststellungen gemacht, die als „BoG“ in der Wertermittlung zu berücksichtigen sind:

7.5. Feststellungen Ortstermin

Beim Ortstermin wurden folgende Feststellungen gemacht:



a) Fassaden-Verfärbungen



b) wie a)



c) Schäden Wege / Treppen



7.6. Erforderliche Maßnahmen / Kosten / Ansatz

Die Feststellungen nach Ziffer a) und b) erfordern einen Neu-Anstrich. Der Sachverständige setzt hierfür einen pauschalen Betrag von **€ 5.000,00** als Wertminderung an.

Die Feststellung nach Ziffer c) erfordern eine Reparatur / Austausch der Treppenstufen, Ansatz pauschal **€ 1.000,00** als Wertminderung.

7.7. Weitere BoG (Zuschlag)

- Einbauküche pauschaler Zeitwert € 500,00 (Zuschlag)

7.8. Weitere BoG (Abschlag)

- Fehlende Innenbesichtigung / Bewertungsunsicherheit Abschlag pauschal **€ 5.000,00**
- Kein Stellplatz / Garage auf dem Grundstück vorhanden, Abschlag pauschal **€ 2.500,00**

Von immobilienpool.de bereitgestellt
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!



8. Flächen- und Maßangaben / Prüfung Unterlagen

8.1. Grundsätzliches

Flächen sind geometrische Elemente und fester Bestandteil der Bewertungspraxis.

In allen drei gesetzlich verankerten Wertermittlungsverfahren stellt die Fläche eine Größe in der Grundstücksbewertung dar, die aus **konkreten** Maßen ermittelt werden kann und nicht geschätzt werden muss. Eine fehlerhafte Flächenermittlung wirkt sich unmittelbar und zumeist auch in **voller Höhe auf das Ergebnis** der Wertermittlung aus.

Im Detail werden zur Bewertung in den einzelnen Verfahren folgende Flächen herangezogen:

<u>Verfahren / Richtlinien:</u>	<u>erforderliche Flächen:</u>
Bodenwertermittlung / Vergleichswertverfahren / § 13 ImmoWertV	Grundstücksgröße ¹
Ertragswertermittlung / Ertragswertverfahren / § 27 ImmoWertV	Wohnflächen / Nutzflächen
Vergleichswertermittlung / Vergleichswertverfahren / § 24 ImmoWertV	Wohnflächen / Nutzflächen
Sachwertermittlung / Sachwertverfahren / § 35 ImmoWertV	Brutto-Grundfläche (Ausgangsparameter NHK ² 2010)
Berechnung von Korrekturen in allen Verfahren	GF (Geschossfläche), GR (Grundfläche bebaut) und MGF (maßgebliche Grundfläche) zu Korrekturen in den jeweiligen Verfahren

Die Daten für die Flächenberechnungen können vom Gutachter anhand der Bauplanungs-Unterlagen (Baugesuchsunterlagen) und den darin enthaltenen Angaben des Architekten (Flächenberechnungen, Grundrisszeichnungen) entnommen werden und sind beim Ortstermin auf Plausibilität zu überprüfen. Gleichzeitig hat der Gutachter bei nicht vorliegenden Planungsunterlagen eigenständig ein Aufmaß vorzunehmen, um die Daten mit der erforderlichen gutachterlichen Genauigkeit und Sorgfältigkeit zu erheben.

Aus den Erfahrungen des Gutachters wurde die Erkenntnis gewonnen, dass auch die in den Bauplanungs-Unterlagen vorliegenden Daten einer Überprüfung und Plausibilitätskontrolle beim Ortstermin unterzogen werden müssen. Die ist darin begründet, dass oftmals nachträglich Ausbaumaßnahmen (z.B. nachträglicher Ausbau des Dachgeschosses, Ausbau eines Hobbyraumes im Keller etc.) vom Eigentümer/Bauherr vorgenommen wurden, zu denen es keine Planungs- oder/und Genehmigungsunterlagen gibt. Darüber hinaus kommt es teilweise bei Bewertungen vor, dass die vorgelegten oder eingesehenen Planungsunterlagen mit Rechenfehlern behaftet sind, was bei einer ungeprüften Übernahme zu falschen Bewertungsergebnissen führt. Letztendlich ist auch vom Gutachter nachzuprüfen, auf welcher DIN-Grundlage die Berechnungen erstellt wurden (z.B. DIN 277 alt oder DIN 277-2-2005), da bei der Anwendung der Werte unter Heranziehung der Normalherstellkosten (z.B. NHK 2000/2005/2010) diese ggf. umgerechnet werden müssen.

Vor diesem Hintergrund erstellt der Gutachter grundsätzlich eine separate Flächen- und Kubaturberechnung im Zuge der Gutachtererstellung (siehe 8.5.) und weist somit rechnerisch und unter Anwendung von Plausibilitätskontrollen die wertermittlungsrelevanten Daten nach.

8.2. Begriffe / Erläuterungen / Berechnungsgrundlagen

Brutto-Grundfläche (BGF) nach Anlage 4 Ziffer 2. (zu § 12 (5) Satz 3) zur ImmoWertV

Die Brutto-Grundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundriss-Ebenen eines Bauwerks mit Nutzungen nach DIN 277-2/2005-02, Tabelle 1, Nr. 1 bis Nr. 9, und deren konstruktive Umschließungen. Nicht zur Brutto-Grundfläche gehören Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, z. B. nicht nutzbaren Dachflächen, fest installierte Dachleitern und -stege, Wartungsstege in abgehängten Decken.

Ermittlung der Brutto-Grundfläche siehe Schaubild unter 8.3.

¹ Die Grundstücksgröße kann am einfachsten über die Daten des Grundbuchauszuges bzw. des Liegenschaftskatasters ermittelt und plausibilisiert werden

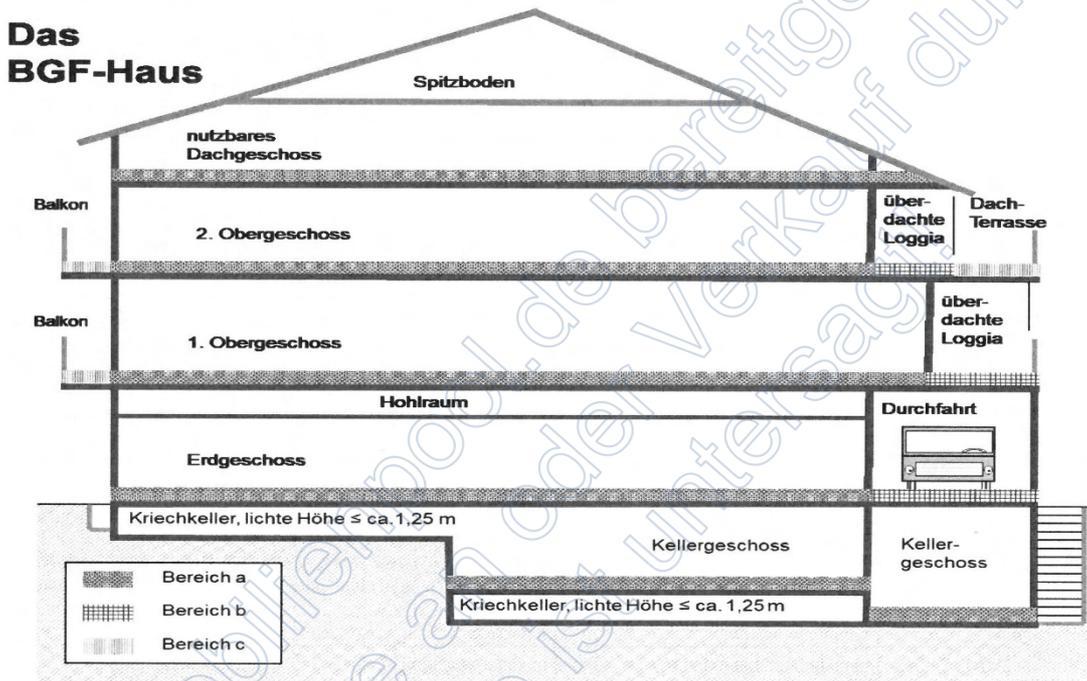
² Normalherstellungskosten



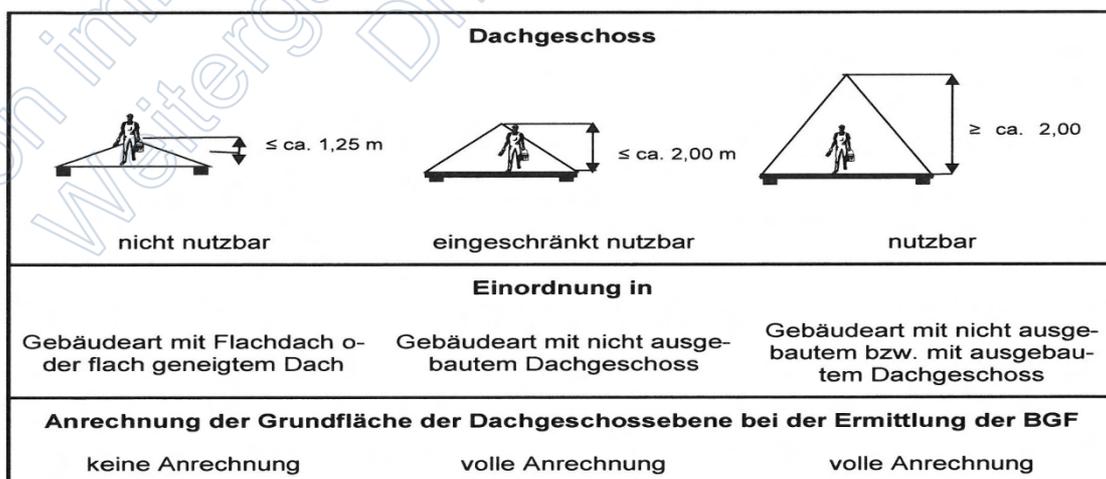
8.3. Schaubild zur Brutto-Grundfläche (BGF) nach Anlage 4 (zu § 12 (5) Satz 3) zur ImmoWertV in Verbindung mit ImmoWertA (zu Anlage 4 Ziffer IV (1) Nr. 1 bis 5

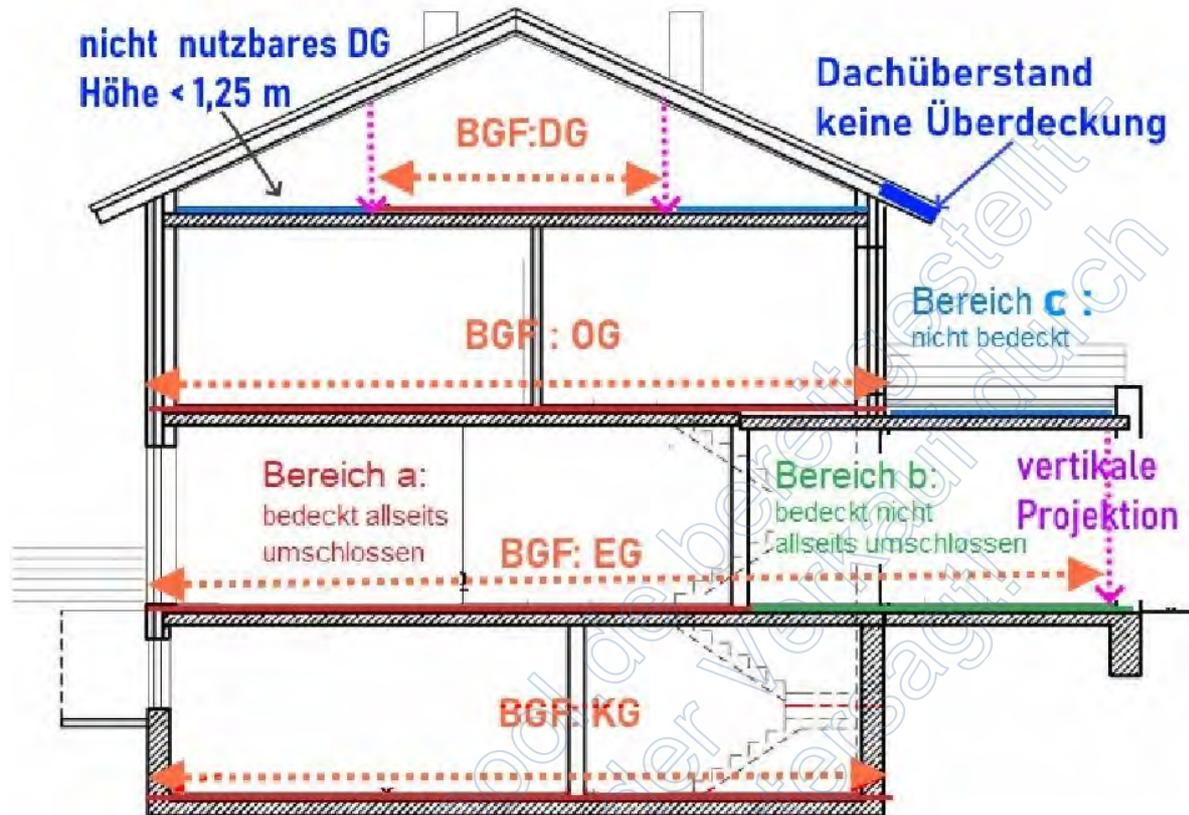
Zu Anlage 4 (Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010))

- IV.(I).1 Die Kostenkennwerte der NHK 2010 sind auf Basis abgerechneter Baumaßnahmen nach wissenschaftlichen Standards modellhaft abgeleitete bundesdurchschnittliche Kostenkennwerte für unterschiedliche Gebäudearten.
- IV.(I).2 Anzuwenden ist die DIN 277 in der Fassung von 2005 (vgl. Fußnote 2 zu Anlage 4 Nummer I). Diese Fassung lag auch der Ermittlung der NHK 2010 zugrunde.
- IV.(I).3 Die Zuordnung der Grundflächen zu den Bereichen a, b, c für die Berechnung der Brutto-Grundfläche nach Nummer I.2 Absatz 2 ergibt sich aus der folgenden Abbildung:



- IV.(I).4 Die Anrechenbarkeit der Grundflächen im Dachgeschoss nach Anlage 4 Nummer I.2 Absatz 5 verdeutlicht folgende Abbildung:





8.4. Zusätzliche Erläuterungen zur BGF bei nicht ausgebautem Dachgeschoss

In der ImmoWertA (zur Anlage 4 NHK 2010 / Ziffer IV (1) 4 / siehe auch Graphik unter Ziffer 8.3. ist ein Spitzboden unter 1,25 m Höhe nicht als BGF anzusetzen. Ein nicht ausgebautes DG mit einer Höhe über 1,25 m (siehe obige Graphik) wird als BGF angesetzt, wobei die entsprechende Typenklasse (nicht ausgebautes DG) gewählt werden muss.

Bei der Anwendung der „neuen“ ImmoWertV und ImmoWertA gibt es derzeit noch unterschiedliche Auslegungen hierzu. Die gängige Bewertungspraxis geht davon aus, dass ein nicht ausgebautes DG nur mit einer Höhe über 1,25 m als nutzbar gilt, und somit auch die BGF erst ab dieser Höhe zu berücksichtigen ist, siehe auch o.a. Graphik. Der Sachverständige geht bei der vorgenommenen Bewertung davon aus. Ergänzend werden in derartigen Fällen auch Skizzen in den Schnittzeichnungen handschriftlich eingefügt, um die maßgeblichen Flächen zu ermitteln.

8.5. Ergänzende baurechtliche Berechnungen nach der BauNVO¹, und den örtlichen Bauvorschriften (Satzungen gem. § 74 LBO² / GRZ und GFZ-Ausweis³)

In den Detailberechnungen nach Ziffer 8.7c. werden ergänzend und nachrichtlich folgende Werte zum Maß der baulichen Nutzung nach § 16 BauNVO errechnet und ausgewiesen:

- Grundflächenzahl (GRZ) tatsächlich nach Bebauungsplan und in Anspruch genommen
- Geschossflächenzahl (GFZ) tatsächlich nach Bebauungsplan und in Anspruch genommen

¹ Baunutzungsverordnung / Details siehe Literaturverzeichnis

² Jeweilige Landesbauordnung des Bundeslandes, in dem das Bewertungsobjekt gelegen ist

³ Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl



8.6. Ergänzende baurechtliche Berechnungen nach § 16 (4) ImmoWertV (WGFZ¹-Ausweis) in Verbindung mit ImmoWertA zu § 16 Ziffer 16.(4) 1

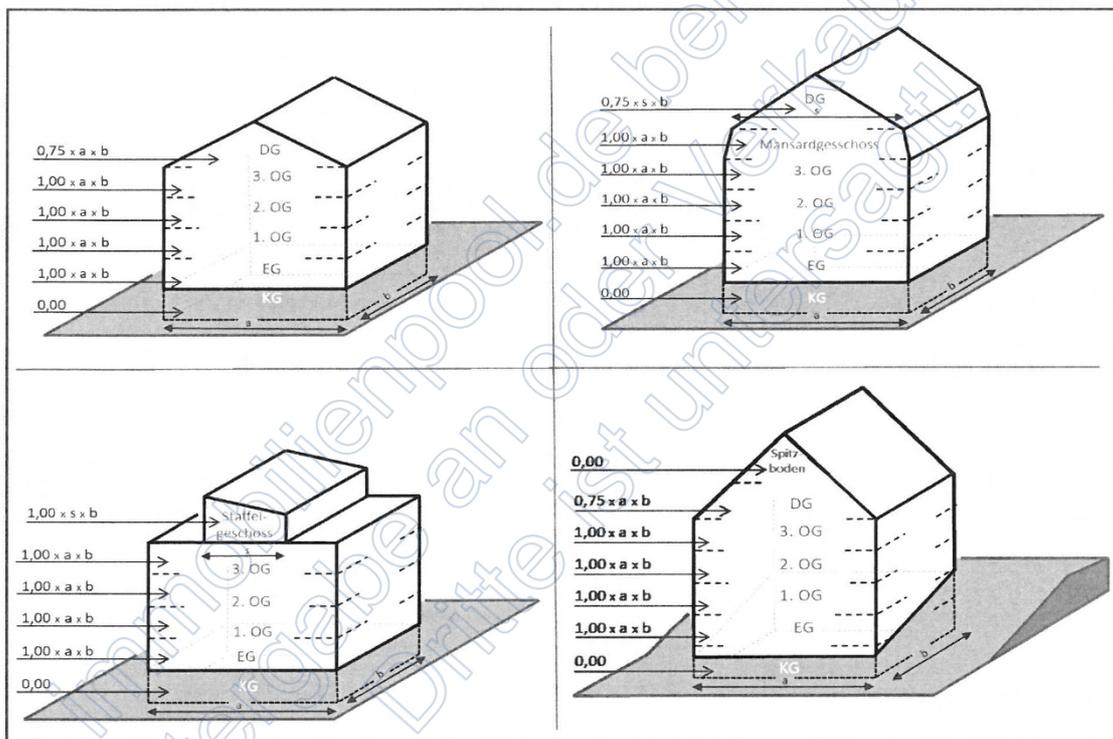
Zur Bodenwertermittlung nach den aktuellen Vorschriften der **ImmoWertV** und der **ImmoWertA** müssen nach Ziffer 4.3.2. Abweichungen des Maßes der baulichen Nutzung der Vergleichsgrundstücke gegenüber dem Wertermittlungsobjekt auf der Grundlage einer "**Wertrelevanten Geschossflächenzahl (WGFZ)**" angepasst werden (ImmoWertA zu § 40.(5).1).

Die Gutachterausschüsse haben in diesem Zusammenhang auf dieser Grundlage diese WGFZ bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte anzugeben.

Während bei der Geschossflächenzahl nach der BauNVO die Außenmaße der Vollgeschosse zu ermitteln sind, sind bei der Berechnung der WGFZ folgende Flächen hinzuzurechnen:

- Geschossfläche eines ausgebauten oder ausbaufähigen Dachgeschosses pauschal mit 75%
- Geschossfläche des Kellergeschosses, wenn Aufenthaltsräume vorhanden oder möglich sind pauschal mit 30% des darüber liegenden Vollgeschosses

In den Detailberechnungen nach Ziffer 8.8. werden daher ergänzend und nachrichtlich die WGFZ folgende Werte errechnet und ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage folgender Graphik nach ImmoWertA (zu § 16 Ziffer 16.(4) 2



8.7. Nachtrag zur Maßgeblichkeit der Wohnfläche nach der WoFIV²

Bei Bewertungen im Kreisgebiet Heidenheim kann der Mietspiegel der Stadt Aalen herangezogen werden (da der örtliche Gutachterausschuss keinen Mietspiegel veröffentlicht), der entweder in Papierform berechnet oder über den „online-Mietspiegel“ ermittelt werden kann.

Der Mietspiegel der Stadt Aalen folgende Ortsüblichkeit dar, nachstehen ein Auszug:

„...Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften sind für die Berechnung der Wohnfläche bei der Wohnraumförderung verbindlich und können auch auf dem freien Wohnungsmarkt angewendet werden.

¹ Wertrelevante Geschossflächenzahl

² Wohnflächenverordnung / Details siehe Literaturverzeichnis



Maßgeblich ist die Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) ..."

Der Gutachter hat im vorliegenden Bewertungsfall die Wohnflächenverordnung (WoFIV) als Berechnungsgrundlage herangezogen, da sie als ortsüblich gewertet werden kann.

8.8. Detailberechnung Flächen¹

Datenquellen/Baupläne											Expose Makler / Grundrisse					
Abweichende Berechnungen											* Wohn-/Nutzflächen aus Unterlagen / plausibilisiert					
											** Wohn-/Nutzflächen über BGF-Faktoren / siehe separate Berechnung					
											*** Kubatur abweichend vom Baugesuch / dort nach DIN (alt) gerechnet					
											**** Terrassen- und Balkonflächen Ansatz zu 1/4 nach WoFIV					
Gebäude-											Brutto-Grundflächen	Brutto-				
											NHK 2010	Rauminhalt				
Teil:	Nutzung:	BGF-Bereich	Breite	Länge	Höhe	Faktor	Faktor	Vollge-	GFZ	WGFZ	ImmoWertV m ²	BRI m ³	Nutzfl. m ²	Wohnfl. m ²	Bemerkungen	
			m:	m:	m:	BGF:	BRI:	schoß	m ²	m ²	ImmoWertA	DIN 277 /2005	DIN 277/2005	WoFIV / 2004	BGF-Faktor	
											DIN 277 /2005	Ziffer 3.2	Ziffer 3.1.1.1		zur Plausibilität	
Gebäude 1: Wohnhaus / Doppelhaushälfte																
EG	Wohnräume EG	a	8,00	7,00	2,75	1,00	1,00	100%	56,00	56,00	56,00	154,00	**	43,80	75,00%	
	Anbau	a	1,00	2,40	2,75	1,00	1,00	100%	2,40	2,40	2,40	6,60				
OG	Wohnräume OG	a	8,00	7,00	2,75	1,00	1,00	100%	56,00	56,00	56,00	154,00	**	43,80	75,00%	
	Anbau	a	1,00	2,40	2,75	1,00	1,00	100%	2,40	2,40	2,40	6,60				
DG	Wohnräume DG	a	8,00	7,00	3,50	1,00	0,50	75%	0,00	42,00	56,00	98,00	**	18,80	33,57%	
Summen																
									116,80	158,80	172,80	419,20	0,00	106,40		
GFZ / WGFZ-Berechnung			Grundstücksgröße m ²						124,00	0,94	1,28					

¹ Im Baugesuch ist keine Wohnflächenberechnung enthalten, der Sachverständige hat daher die Berechnung der Wohnfläche nach BGF-Faktoren nach der o.a. Graphik ermittelt



Ableitung der Wohnfläche (WF) aus der Bruttogrundfläche (BGF)																														
Eingaben			Ergebnis	Berechnungen																										
Registrier-Nr. / Jahr	65/2024			BGF = 175	WF Einzelnachweis																									
Objekt-Adresse	Heidenheim-Schnaitheim, Kapellstraße 36				KG																									
ermittelte Grundfläche (GF)	58,4	m ²			EG	58,4	m ²	x	75%	=	43,8																			
Treppenhaus enthalten? Nein = 1; Ja = 2	1				I OG	58,4	m ²	x	75%	=	43,8																			
abzgl. Treppenhaus	nein	0%			II OG		m ²	x		=																				
Baujahr	1950				III OG		m ²	x		=																				
wenn Satteldach, Dremel-Höhe (max. 1,5 m)	0,0	m			DG	58,4	m ²	x	75%	-	25,03	=	18,8																	
wenn Satteldach, Dachneigung	45,00	°			SP *)		m ²				=																			
wenn Satteldach, Giebelbreite	7,00	m			zuzgl. Dachgauben Wohnfläche						=																			
wenn Dachgauben (Summe der Längen)	0	m	abzgl. Walmdach						=																					
wenn Walmdach, Anzahl der Walmseiten	0	(nur 1 oder 2 !)	WF = 106				*) Annahme für die Berechnung: Höhe im Dachgeschoss 2,75 m (ohne Spitzboden) Vorgabe: nicht in WF für ZKPS einrechnen																							
Geschosse																														
Kellergeschoss (KG)	-	0%																												
Erdgeschoss (EG)	x	100%																												
I Obergeschoss (I OG)	x	100%																												
II Obergeschoss (II OG)	-																													
III Obergeschoss (III OG)	-																													
Dachgeschoss (DG)	x	100%																												
Spitzboden (SP)	-	GF im SP																												
© AGVGA.NRW / GA Dortmund (Stand 15.02.2023)																														



9. Verkehrswertermittlung

9.1. Gesetzliche Definition des Verkehrs-/Marktwertes nach BauGB ¹

Der Verkehrs-/Marktwert ist in **§ 194 BauGB** gesetzlich definiert: „Der Verkehrs-/Marktwert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

9.2. Der Verkehrswert nach ZVG

Auf den für die Zwangsversteigerung zu ermittelnden Grundstückswert wird auf § 74 a ZVG verwiesen. Demnach wird der Grundstückswert (Verkehrswert) vom Zwangsversteigerungsgericht, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, festgesetzt. Der Grundstückswert ist nach Absatz 5 somit der Verkehrswert, d.h. der Preis, der bei einer freihändigen Veräußerung bei Grundstücken gleicher Art unter Berücksichtigung der öffentlichen und zeitlichen Verhältnisse voraussichtlich erzielt würde. Vordringlich sind somit die „Verkehrswerte“ nach ZVG und nach BauGB gleich.

Gleichwohl ist zu differenzieren, ob der Verkehrswert (insbesondere durch Eintragungen in Abt. II des Grundbuches) „belastet“ oder „unbelastet“ ist. Bei dem Verkehrswertbegriff im Sinne des BauGB handelt es sich stets um den „**belasteten Verkehrswert**“ (also den Verkehrswert unter Berücksichtigung des Werteeinflusses aller Lasten und Beschränkungen). Der Rechtspfleger im Zwangsversteigerungsverfahren benötigt jedoch den „**unbelasteten Verkehrswert**“, dann jedoch separat auch die Werteeinflüsse aus den einzelnen Lasten und Beschränkungen. Beide Werte sind auf Seite 1 separat ausgewiesen.

9.3. Wertermittlungsverfahren / Schaubild²

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017

² Siehe ImmoWertA zu § 6 ImmoWertV (Wertermittlungsverfahren / Ermittlung des Verkehrswertes)



9.4. Wertermittlungsverfahren / Übersicht / Grundlagen

Die Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes (normierte Verfahren) sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV § 6) festgelegt (siehe auch Schaubild unter 9.2.)

- Vergleichswertverfahren (§ 24 ff ImmoWertV in Verbindung mit der ImmoWertA)
- Sachwertverfahren (§ 35 ff ImmoWertV in Verbindung mit der ImmoWertA)
- Ertragswertverfahren (§ 27 ff ImmoWertV in Verbindung mit der ImmoWertA)

Anstelle der in § 6 (1) Satz 1 ausdrücklich genannten normierten Wertermittlungsverfahren können ausnahmsweise auch andere Wertermittlungsverfahren angewandt werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die normierten Verfahren nicht zu marktgerechten Ergebnissen führen. Weitere Details hierzu sind in der ImmoWertA (zu § 6. (1)1. dargestellt.

Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Die Wahl ist zu begründen.

9.5. Sachwertverfahren

Das Sachwertverfahren basiert auf einer Berechnung des substanzorientierten Wertes des Grundstücks. Sachwert setzt sich zusammen aus dem Bodenwert und dem Gebäudesubstanzwert (incl. Baunebenkosten und Außenanlagen). Letzterer basiert auf dem fiktiven Erstellungswert zum Wertermittlungsstichtag abzüglich einer Alterswertminderung (technische Wertminderung). Dabei sind nicht die tatsächlichen Herstellungskosten, sondern die Normalherstellungskosten (NHK) nach entsprechenden Vorgaben (§ 35 ff ImmoWertA in Verbindung mit der ImmoWertA) in Ansatz zu bringen. Die Umrechnung auf entsprechende Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mithilfe entsprechender Indexzahlen (z.B. Baupreis-Index).

Bei dem auf diese Weise ermittelten Sachwert handelt es sich um einen genäherten Wert (vorläufiger Sachwert), der durch Zu- oder Abschläge zur Berücksichtigung der Marktverhältnisse (Sachwertfaktoren) sowie eines Regionalfaktors angepasst wird (§ 35 ImmoWertV).

Die Kosten zur Beseitigung der vorhandenen Mängel, Schäden und sonstiger Besonderheiten (BoG)¹ sind, soweit sie der Immobilienmarkt diese berücksichtigt, durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Weitere Details zum Verfahren sowie die Berechnung sind in Ziffer 12 enthalten, sofern dieses Verfahren zu Anwendung kommt.

Das Sachwertverfahren kann zur Anwendung kommen, wenn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Sachwert von nutzbaren baulichen oder sonstigen Anlagen für die Preisbildung ausschlaggebend ist und geeignete Daten, wie insbesondere Sachwertfaktoren zur Verfügung stehen (ImmoWertA zu § 6 Ziffer 6.(1)4.).

Dach Sachwertverfahren wird bevorzugt angewandt bei eigen genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern, bei denen die Erzielung von Erträgen untergeordnet ist und die Eigen-Nutzung im Vordergrund steht.

9.6. Ertragswertverfahren

Das Ertragswertverfahren ist eine finanzmathematische Methode. Sie umfasst den Bodenwert und Wert der baulichen und sonstigen Anlagen, wobei der Bodenwert im Vergleichswertverfahren zu ermitteln ist. Der Ertragswert der baulichen Anlagen ist der um den Verzinsungsbetrag des Bodenwertes verminderte und sodann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen kapitalisierte, marktüblich erzielbare Reinertrag des Grundstücks. Der Reinertrag ergibt sich aus dem Rohertrag des Grundstücks abzüglich der üblichen Bewirtschaftungskosten.

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten und Pachten einschließlich Vergütungen. Sollten die tatsächlichen Erträge von den ortsüblich marktüblich erzielbaren Erträgen abweichen, so sind die Differenzen entsprechend durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Die Kosten zur Beseitigung der vorhandenen Mängel, Schäden und sonstiger Besonderheiten (BoG)² sind, soweit sie der Immobilienmarkt diese berücksichtigt, durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Weitere Details zum Verfahren sowie die Berechnung sind in Ziffer 11 enthalten, sofern dieses Verfahren zur Anwendung kommt.

¹ Besondere Objektspezifische Grundstücksmerkmale nach § 8 (3) ImmoWertV

² Wie 1



Das Ertragswertverfahren kann zu Anwendung kommen, wenn gewöhnlichen Geschäftsverkehr die Erzielung von Erträgen für die Preisbildung ausschlaggebend ist und geeignete Daten, wie z.B. marktüblich erzielbare Erträge und geeignete Liegenschaftszinssätze zur Verfügung stehen (ImmoWertA zu § 6 Ziffer 6.(1).3).

9.7. Vergleichswertverfahren

Das Vergleichswertverfahren stellt darauf ab, den Verkehrswert aus üblichen Kaufpreisen vergleichbarer Immobilien zu ermitteln. Dazu wird aus den Vergleichspreisen der Mittelwert gebildet. Sind die Eigenschaften des Bewertungsobjektes abweichend vom Mittelwert der Vergleichsobjekte, ist eine Korrektur (Anpassung) vorzunehmen. Voraussetzung ist jedoch eine genügende Anzahl von vergleichbaren Objekten.

Die Kosten zur Beseitigung der vorhandenen Mängel, Schäden und sonstiger Besonderheiten (BoG)¹ sind, soweit sie der Immobilienmarkt diese berücksichtigt, durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Weitere Details zum Verfahren sowie die Berechnung sind in Ziffer 12 enthalten, sofern dieses Verfahren zur Anwendung kommt.

Das Vergleichswertverfahren kann bei bebauten und unbebauten Grundstücken zur Anwendung kommen, wenn eine ausreichende Anzahl von geeigneten Kaufpreisen, ein geeigneter Bodenrichtwert oder ein geeigneter Vergleichsfaktor zur Verfügung steht (ImmoWertA zu § 6 Ziffer 6.(1).2).

Das Vergleichswertverfahren wird bevorzugt verwendet bei der Ermittlung von Bodenwerten auf der Basis von Vergleichswerten (Bodenrichtwerten) und bei Objekten, bei denen eine ausreichende Zahl von Vergleichsobjekten herangezogen werden kann (z.B. Eigentumswohnungen).

9.8. Modellkonformität in der Anwendung der Verfahren

Bei der Anwendung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten sind dieselben Modelle und Modellansätze zu verwenden, die der Ermittlung dieser Daten zugrunde lagen (Grundsatz der Modellkonformität nach § 10 ImmoWertV).

Dies gilt bei der Ermittlung des:

- Vergleichswertes insbesondere hinsichtlich die zur Anpassung von Kaufpreisen verwendeten Daten und bei Verwendung von Vergleichsfaktoren
- Ertragswertes insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Liegenschaftszinssätzen und der ihnen zugrundeliegenden Modellansätze
- Sachwerts insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Sachwertfaktoren bezüglich der Ihnen zugrundeliegenden Modellansätze

Weitere Details siehe ImmoWertA zu § 10 Ziffer 10.(1)

Es ist Aufgabe der Gutachterausschüsse die Immobilienmärkte zu analysieren, die Kennzahlen zu ermitteln und diese zusammen mit den Modellparametern zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Marktdaten erfolgt zumeist in den Grundstücksmarktberichten. Sind die erforderlichen Kennzahlen nicht veröffentlicht oder liegen nicht vor, so sind diese vom befassten Sachverständigen aus Marktdaten abzuleiten. Stehen Marktdaten nicht zur Verfügung, sind die Kennzahlen durch den Sachverständigen nach seiner Erfahrung anzusetzen. Die Ansätze sind zu begründen.

9.9. Wahl des Bewertungsverfahrens und ihre Begründung

Nach § 6 (1) der ImmoWertV ist das Bewertungsverfahren nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalles zu wählen. Bei der Wahl sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Daten zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall hat der Gutachter das Sachwertverfahren angewandt, da die nachhaltige Erzielung von Erträgen (Mieten) für die Werteschätzung am Markt nicht im Vordergrund steht. Dies gilt bei überwiegend bei selbst genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern, wie im vorliegenden Bewertungsfall.

Darüber hinaus erfolgt zur Plausibilisierung der über das Sachwertverfahren ermittelten Werte mit dem Ertragswertverfahren.

Der Bodenwert des Gesamtgrundstücks wird im indirekten Vergleichswertverfahren basierend auf Bodenrichtwerten ermittelt.

¹ Wie 1



10. Bodenwertermittlung

10.1. Berechnungsgrundlagen nach der ImmoWertV / ImmoWertA

Nach der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ist der Bodenwert in der Regel im **Vergleichswertverfahren** zu ermitteln. Weitere Details und Hinweise zum Verfahren sind in der „**ImmoWertA zu § 24 Ziffer 24.(1)**“ sowie im nachfolgend abgebildeten Schaubild¹ enthalten.

Von immobilienpool.de bereitgestellt
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

¹ ImmoWertA zu § 24 Ziffer 24.1.

**Bei der Ermittlung des Bodenwertes gelten die Verordnungen nach § 40 ImmoWertV.**

1. Der Bodenwert ist vorbehaltlich Ziffer 5 ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im **Vergleichswertverfahren** nach den §§ 24 bis 26 ImmoWertV zu ermitteln.
2. Neben oder anstelle von Vergleichspreisen kann nach Maßgabe des § 26 (2) ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert verwendet werden.
3. Steht keine ausreichende Anzahl von Vergleichspreisen oder steht kein geeigneter Bodenrichtwert zur Verfügung, kann der Bodenwert deduktiv oder anderer geeigneter Weise ermittelt werden. Werden hierbei die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt, ist eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.
4. Bei der Ermittlung der sanierungs- oder entwicklungsbedingten Bodenwerterhöhung zur Bemessung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 (1) oder § 166 (3) Satz 4 BauGB sind die Anfangs- und Endwerte bezogen auf denselben Wertermittlungsstichtag zu ermitteln.
5. Die tatsächliche bauliche Nutzung kann insbesondere in folgenden Fällen den Bodenwert beeinflussen:
 - Wenn dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht, ist ein erhebliches Abweichen der tatsächlichen von der nach § 5 (1) maßgeblichen Nutzung bei der Ermittlung bebauter Grundstücke zu berücksichtigen (weitere Erläuterungen siehe Ziffer 10.2.).
 - Wenn bauliche Anlagen auf einem Grundstück im Außenbereich rechtlich und wirtschaftlich weiterhin nutzbar sind.
 - Wenn bei einem Grundstück mit einem Liquidationsobjekt im Sinne des § 8 (3) mit keiner alsbaldigen Freilegung zu rechnen ist, gilt § 43

Der Bodenwert wird aus Preisen vergleichbarer Grundstücke abgeleitet. Um zu einer sicheren Aussage zu kommen, ist eine ausreichende Zahl von Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke erforderlich. Die Preise, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen und von ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen beeinflusst worden sind, dürfen nicht in das Vergleichswertverfahren einbezogen werden.

Neben oder an Stelle von Vergleichspreisen können auch **geeignete Bodenrichtwerte** zur Bodenwertermittlung herangezogen werden. Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklungszustand gegliedert und nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Erschließungszustand und jeweils vorherrschender Grundstücksgestalt hinreichend bestimmt sind.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für normal zugeschnittene Grundstücke, die vom Gutachterausschuss in jährlich wiederkehrenden Sitzungen aufgrund der Kaufpreissammlung ermittelt werden. Dabei werden Kaufpreise, die durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst sind, nicht berücksichtigt.

Zur Ermittlung der objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktors ist der nach § 20 ermittelte Vergleichsfaktor auf seine Eignung im Sinne des § 9 (1) Satz 1¹ zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen nach Maßgabe des § 9 (1) Satz 2 und 3 an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

10.2. Umrechnungskoeffizienten

Umrechnungen bzw. Anpassungen von Bodenrichtwerten erfolgend i.d.R. mittels Umrechnungskoeffizienten (z.B. zur Berücksichtigung von abweichenden wertrelevanten Geschossflächenzahlen (WGFZ) oder abweichenden Grundstücksgrößen). Diese Umrechnungskoeffizienten werden von den Gutachterausschüssen zur Verfügung gestellt.

Liegen derartige Umrechnungskoeffizienten nicht vor, war in der Vergangenheit die Heranziehung der entsprechenden Umrechnungskoeffizienten aus der Vergleichswerttrichtlinie (Anlage 1 und Anlage 2) möglich.

Die neue ImmoWertV bzw. die ImmoWertA veröffentlichen keine derartigen Umrechnungskoeffizienten mehr. In diesen (Ausnahme-) Fällen können ersatzweise die Umrechnungskoeffizienten aus der (alten) Vergleichswerttrichtlinie angesetzt werden, jedoch nur unter sachverständiger Würdigung.

¹ § 9 ImmoWertV Eignung und Anpassung von Daten / ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse / Herkunft der Daten



10.3. Detaillierte Bodenwertermittlung nach § 40 ff ImmoWertV / ImmoWertA

10.3.1. Ausgangsdaten

Ausgangsdaten					
Nr.	Flurstück Nr.	Nutzungsart	Größe m ²	WGfZ-errechnet 1)	WGfZ-Richtwert 2)
1	07. Jun	Wohngrundstück	124,00	0,00	0,00
1) wertrelevante Geschossflächenzahl / keine Berechnung / 2) keine WGfZ vorliegend					

10.3.2. Bodenrichtwerte nach § 13 ImmoWertV / ImmoWertA zu § 13

Die Bodenrichtwerte bilden die Grundlage der folgenden Bodenwertermittlung. Ein Auszug aus der Bodenrichtwertkarte ist nachfolgend abgedruckt (Quelle: BORIS-BW¹ / Gutachterausschuss Heidenheim):

Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf den Stichtag 01.01.2023. Diese wurden im Juni 2023 durch den Gutachterausschuss beschlossen und veröffentlicht und müssen somit für den Bewertungsstichtag herangezogen werden.

Weicht der Wertermittlungsstichtag deutlich von diesem Bodenrichtwertstichtag ab, ist eine Anpassung des zu ermittelnden Bodenwertes entsprechend der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung zu prüfen. Der Gutachterausschuss empfiehlt keine Anpassung.

¹ Bodenrichtwert-Informationssystem Baden-Württemberg



10.3.3. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwertes nach § 9 ImmoWertV / ImmoWertA zu § 9 Ziffer 9.(1).4

lfd.Nr.	Bodenrichtwert €/m ² 2)	Stichtag	Index 2015=100	Bew.-Stichtag	Index I/2024
1	220,00 €/m ²	01.01.2023	154,70%	26.06.2024	163,30%
2) vorläufiger Bodenrichtwert ohne Anpassung wegen abweichender Grundstücksmerkmalen					
Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwertes					
lfd.Nr.	Bodenrichtwert €/m ²	Index-Anpassung	Anpassungsfaktor 2)	Ergebnis	Bodenrichtwert €/m ²
1	220,00 €/m ²	105,56%	1	100,00%	220,00 €/m ²
2) 1 = keine Anpassung / 2 = Index-Anpassung					

10.3.4. Umrechnung zur Berücksichtigung abweichender WGFZ¹ nach § 9 ImmoWertV / ImmoWertA zu § 9 Ziffer 9.(1).5

Der Bodenwert renditeorientierter Grundstücke wird maßgeblich von der wirtschaftlichen Ausnutzbarkeit (Maß der baulichen Nutzung) beeinflusst. Je mehr Geschossfläche (somit potentielle Mietfläche) auf einem Grundstück hergestellt werden kann, umso höherwertig sollte das Grundstück einzuschätzen sein.

Der örtliche Gutachterausschuss gibt für typische Renditezonen keine lagetypischen WGFZ vor, somit erfolgt im vorliegenden Fall keine Anpassung.

Umrechnung zur Berücksichtigung abweichender wertrelevanter Geschossflächenzahlen					
lfd.Nr.	Bodenrichtwert €/m ²	WGFZ-Anpassung	Anpassungsfaktor*	Ergebnis	Bodenrichtwert €/m ²
1	220,00 €/m ²	0,73	1	100,00%	220,00 €/m ²
* 1 = keine Anpassung / 2 = WGFZ-Anpassung **Umrechnungskoeffizienten (UK) nach VW-RL (Anlage 1) / sep.Berechnung					

10.3.5. Umrechnung zur Berücksichtigung abweichender Grundstücksgrößen nach § 41 ImmoWertV

Nach Angaben im Grundstücksmarktbericht² ist ein Zusammenhang zwischen Bodenpreis und Grundstücksgröße auf dem örtlichen Grundstücksmarkt bisher nicht statistisch nachgewiesen worden. Die Größe eines Richtwert-Grundstücks ist in der Bodenrichtwertkarte nicht enthalten, das Grundstück entspricht jedoch den Größen der umliegenden Grundstücke in dieser Richtwertzone, daher erfolgt keine Anpassung.

Umrechnung zur Berücksichtigung abweichender Grundstücksgrößen					
lfd.Nr.	Bodenrichtwert €/m ²	Größe-Anpassung**	Anpassungsfaktor*	Ergebnis	Bodenrichtwert €/m ²
1	220,00 €/m ²	1,00	1	100,00%	220,00 €/m ²
* 1 = keine Anpassung / 2 = Anpassung **Umrechnungskoeffizienten (UK) nach Gutachterausschuss Stadt Aalen Ziffer 2.4.					

¹ WGFZ = wertrelevante Geschossflächenzahl

² Grundstücksmarktbericht 2023 Stadt Heidenheim



10.3.6. Vorläufige Bodenwertermittlung nach Umrechnungen

vorläufige Bodenwertermittlung					
lfd.Nr.	Bodenrichtwert €/m ²	Grundstücksgröße	Anteil	Gesamt-Anteile	vorl. Bodenwert €
1	220,00 €/m ²	124,00	1,000	1	27.280,00 €

10.3.7. Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (BoG)

keine

10.3.8. Bodenwertermittlung nach § 40 ImmoWertV

Bodenwertermittlung nach § 40 ImmoWertV					
lfd.Nr.	vorläufiger Bodenwert	Wertminderung €	Bodenwert	Marktanpassung 4)	Bodenwert
1	27.280,00 €	- €	27.280,00 €	100%	27.280,00 €
				4) keine Anpassung	
Summe Bodenwerte:					27.280,00 €



11. Ertragswertermittlung

11.1. Schaubild¹ / Schema des Ertragswertverfahrens

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

¹ ImmoWertA zu § 27 Ziffer 27.(5)



11.2. Allgemeine Erläuterungen

Grundsätzliche Erläuterungen sind zunächst unter Ziffer 9.5. ausgeführt.

Das Ertragswertverfahren ist in §§ 27 ImmoWertV in Verbindung mit den entsprechenden Anwendungshinweisen der ImmoWertA geregelt. Ergänzend sind die allgemeinen Verfahrensvarianten (§§ 28 bis 30) sowie die Ermittlungsparameter (§§ 32 bis 34) geregelt.

Der Ertragswert setzt sich zusammen aus Bodenwert und Ertragswert der baulichen Anlagen. Der Wert der baulichen Anlagen wird im Ertragswertverfahren auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge (Kapitalisierung des auf die baulichen Anlagen entfallenden Anteils) ermittelt. Die zur Ertragswertermittlung führenden Daten sind nachfolgend erläutert.

Das Ertragswertverfahren geht von der Annahme aus, dass der Grundstückswert sich als gegenwärtiger Wert (Barwert) aller künftigen Reinerträge ergibt, die der Eigentümer aus seinem Grundstück erzielen kann. Bei der Ermittlung der Barwerte ist zwischen den beiden Bestandteilen des Grundstücks:

- Grund und Boden
- Gebäude und Außenanlagen

zu unterscheiden.

Der Grund und Boden ist ein unbegrenzt nutzbares Wirtschaftsgut. Er verzinst sich deshalb im Sinne eines Dauerertrages. Infolgedessen kann der auf den Grund und Boden entfallende Reinertragsanteil als Jahresbetrag einer ewigen Rente kapitalisiert werden.

Der auf die Gebäude und Außenanlagen entfallende Reinertragsanteil ist dagegen nur ein begrenzter Ertrag. Er kann daher auch nur als Jahresbetrag einer Zeitrente betrachtet werden, deren gegenwärtiger Wert (Barwert) zu ermitteln ist.

Zur Durchführung des Ertragswertverfahrens ist es deshalb erforderlich, den aus dem gesamten Grundstück zu erzielendem Reinertrag für die Kapitalisierung aufzuteilen. Das geschieht, indem man zunächst den Bodenwert des Grundstücks ermittelt und daraus als Jahresbetrag einer ewigen Rente den Reinertragsanteil des Bodens errechnet. Die Differenz zum Reinertrag ist der auf das Gebäude entfallende Reinertragsanteil, aus dem der Gebäudeertragswert ermittelt wird.

Für die Ermittlung des Ertragswertes stehen folgende Verfahrensvarianten zu Verfügung:

1. Allgemeines Ertragswertverfahren (§ 28 ImmoWertV):

- Der vorläufige Ertragswert wird ermittelt durch die Summe aus dem kapitalisierten Reinertragsanteil der baulichen Anlagen, der unter Abzug des Bodenwertverzinsungsbetrages ermittelt wurde (vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen) und dem Bodenwert
- Hierbei ist jeweils derselbe objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz zugrunde zu legen. Die Kapitalisierungsdauer entspricht der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen

2. Vereinfachtes Ertragswertverfahren (§ 29 ImmoWertV):

- Der vorläufige Ertragswert wird ermittelt mit dem kapitalisierten Reinertrag und dem über die Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen abgezinsten Bodenwertes
- Hierbei ist jeweils derselbe objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz zugrunde zu legen. Die Kapitalisierungsdauer entspricht der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen

3. Periodisches Ertragswertverfahren (§ 30 ImmoWertV):

- Der vorläufige Ertragswert wird ermittelt durch addierenden und auf den Wertermittlungstichtag abgezinsten Reinerträgen der Perioden innerhalb des Betrachtungszeitraums und dem über den Betrachtungszeitraum auf den Wertermittlungstichtag abgezinsten Bodenwertes
- Der Betrachtungszeitraum, für den die periodisch unterschiedlichen Erträge ermittelt werden, ist so zu wählen, dass die Höhe der anfallenden Erträge mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann, hierbei sollen zehn Jahre nicht überschritten werden
- Der Restwert des Grundstücks kann ermittelt werden durch die Summe aus Barwert der Reinerträge der Restperiode und dem über die Restperiode abgezinsten Bodenwert
- Hierbei ist jeweils derselbe objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz zugrunde zu legen. Die Kapitalisierungsdauer entspricht dem Zeitraum der Betrachtungsweise



11.3. Angewandtes Verfahren

Der Sachverständige wendet das „Allgemeine Ertragswertverfahren“ nach § 29 ImmoWertV an.

11.4. Ertragswertermittlung nach §§ 28 ff ImmoWertV / ImmoWertA zu § 28 ff

11.5. Rohertrag nach § 31 (2) ImmoWertV

Der Rohertrag ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen; hierbei sind die tatsächlichen zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind.

Bei der Ermittlung der Erträge ist zwischen bestehenden und Neuvermietungen zu unterscheiden (ImmoWertA zu § 31.2.):

- Bei bestehenden Mietverhältnissen sind Mieterhöhungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Anhaltspunkte für marktüblich erzielbaren Erträge können z.B. Daten aus Mietspiegeln liefern
- Bei Neuvermietungen sind die zum Wertermittlungsstichtag für vergleichbare Objekte durchschnittlich und regelmäßig erzielbaren Mieten anzusetzen

Liegen besondere Ertragsverhältnisse vor, ist der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbaren Erträge zu ermitteln. Abweichungen (z.B. „overrent“ oder „underrent“)¹ sind als besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen.

11.6. Ausgangslage für die Rohertragsermittlung / ortsübliche Mieten

Der örtliche Gutachterausschuss der Stadt Heidenheim stellt keinen Mietspiegel zur Verfügung. Ersatzweise hat der Sachverständige folgende Recherchewerte herangezogen:

- Mietspiegel Stadt Aalen

Die online-Auswertung ergab unter Eingabe der Objekt-Daten (Alter, Größe, Lage, Zustand etc.) folgendes Ergebnis (Ausgangslage Wohnungsgröße² 106 m², fiktives Baujahr 2010, Stadtteil-Lage):

Die Summe der Prozente ist:

12 %

Endergebnis der Vergleichsmietenberechnung

Durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m²:

8,4112 €

Durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat:

891,59 €

Spannbreite

- 17 %:

740,02 €

+ 18 %:

1052,07 €

Aufgrund der Tatsache, dass die Mietspiegel-Daten den Stand zum Ende 2023 darstellen sowie die nicht direkten Vergleichbarkeit der Städte Heidenheim und Aalen müssen hiervon noch Abschläge gemacht werden, sodass vom Sachverständigen folgende Mietansätze für ortsüblich zum Bewertungsstichtag erzielbar sind:

¹ Über bzw. unter der örtlichen Mietspiegel liegende Vertragsmiete

² Der online-Mietspiegel der Stadt Aalen lässt nur Wohnungsgrößen bis 160 m² zu



- € 8,25/m²

Vertragsmieten liegen nicht vor. Das Gebäude ist vermietet, aber die aktuelle Miete konnte nicht benannt werden.

11.7. Rohertrag nach § 31 (2) ImmoWertV

Ertragsverhältnisse (Rohertrag nach § 31 (2) ImmoWertV i.V. ImmoWertA zu § 31 / Ziffer 31.2.)				
Anzahl d. Einheiten	Nutzungsart	Wohnfläche m ²	Miete €/m ² / Stp.	Monatsmiete €
1	Wohnräume EG-OG	106,40	8,25 €/m ²	878,00 €
0	Garage	0	0,00 €/Einheit	- €
1		106,40		878,00 €
jährlicher Rohertrag nach § 31 (2) ImmoWertV			€	10.536,00 €

11.8. Bewirtschaftungskosten nach § 32 ImmoWertV / Reinertrag nach § 31 ImmoWertV

Die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Bewirtschaftungskosten umfassen die Abschreibung, die nicht umlagefähigen Betriebskosten, die Instandhaltungskosten, die Verwaltungskosten und das Mietausfallwagnis (§ 32 ImmoWertV). Die Abschreibung ist durch Einrechnung in den Vervielfältiger berücksichtigt. Der Reinertrag ergibt sich aus dem Rohertrag abzüglich Bewirtschaftungskosten.

Bewirtschaftungskosten für Wohnnutzung									
(nach § 32 ImmoWertV und ImmoWertA / Anlage 3 zu § 12 (5) Satz 2 / Modellansätze für Bewirtschaftungskosten)									
Verwaltungskosten in € nach § 26 Abs. 2 und 3 sowie § 41 Abs. 2 II.BV									
2002	2017	2018	2019	2020	2021*	2022	2023	2024	jährlich Anpassung **
230,00 €	285,00 €	289,00 €	296,00 €	299,00 €	298,00 €	312,00 €	338,00 €	351,00 €	jährlich je Wohnung
275,00 €	341,00 €	345,00 €	354,00 €	358,00 €	358,00 €	272,00 €	405,00 €	420,00 €	jährlich je Eigentumswohnung
30,00 €	37,00 €	38,00 €	39,00 €	39,00 €	39,00 €	41,00 €	44,00 €	46,00 €	jährlich je Garagen-/Einstellplatz
Instandhaltungskosten in € nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 II.BV									
2002*	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	jährlich Anpassung siehe EW-RL
9,00 €	11,10 €	11,26 €	11,55 €	11,70 €	11,70 €	12,21 €	13,25 €	13,80 €	jährlich je m ² Wohnfläche
68,00 €	83,85 €	85,17 €	87,27 €	88,00 €	88,00 €	92,00 €	100,00 €	104,00 €	jährlich je Garagen-/Einstellplatz
Mietausfallwagnis 2% des Rohertrages bei Wohnnutzung									
* (Ausgangswert nach Anlage 3 zu § 12 ImmoWertA / Modellansätze)									
** (jährliche Anpassung auf Basis Verbraucherpreis-Index Deutschland, Anpassung über Oktober-Index / nach ImmoWertA zu § 12 III)									
Quelle: Kleiber, ImmoWertV 2021 mit Anwendungshinweisen, 14. Auflage, Anlage 3 zu § 12 (5) Satz 2 (Seite 259)									
Aktualisierung: Veröffentlichung Immobilienverband Deutschland (IVD), gültig ab 01.01.2024									



Detailberechnung

jährlicher Rohertrag nach § 31 (2) ImmoWertV		€	10.536,00 €
Bewirtschaftungskosten nach § 32 ImmoWertV i.V. ImmoWertA (Anlage 3 zu § 12 (5) Satz 2 / Modellansätze)			
Verwaltungskosten Wohnungen		351,00 €	351,00 €
Verwaltungskosten Garagen		46,00 €	- €
Instandhaltungskosten Wohnungen	€/m ²	13,80 €	1.468,32 €
Instandhaltungskosten Garage	€/Stp.	104,00 €	- €
Instandhaltungskosten Stellplätze	€/Stp.	- €	- €
Betriebskosten	€/m ²	- €	- €
	in % des Rohertrages	0,00%	- €
Mietausfallwagnis	in % des Rohertrages	2,00%	210,72 €
Summe der Bewirtschaftungskosten	in % des Rohertrages	19,27%	2.030,04 €
jährlicher Reinertrag nach § 31 (1) ImmoWertV			8.505,96 €

11.9. Liegenschaftszinssatz nach § 21 ImmoWertV / objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz nach § 33 ImmoWertV

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er wird regelmäßig aus Marktdaten (Kaufpreise und den ihnen zugeordneten Reinerträgen) abgeleitet. Welcher Zinssatz (Liegenschaftszinssatz) der Verzinsung zugrunde zu legen ist, richtet sich nach der Art des Objekts und der zum Wertermittlungsstichtag auf dem örtlichen Grundstücksmarkt herrschenden Verhältnisse. Zur Wahl des Liegenschaftszinssatzes (nach § 21 (2) ImmoWertV) wird auf die folgenden Erläuterungen verwiesen.

Die Liegenschaftszinssätze sind auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihrer entsprechenden Reinerträge für gleichartig bebaute und gleichartig genutzte Grundstücke unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der Gebäude nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens abzuleiten.

Der Liegenschaftszinssatz ist einer der wesentlichen Daten zur Bestimmung des Wertes einer Immobilie. Er wird in der Regel vom jeweiligen Gutachterausschuss ermittelt bzw. auf der Grundlage seines Berechnungsmodells berechnet, aus Marktkennntnissen geschätzt oder auf der Grundlage der Fachliteratur bestimmt.

Der örtliche Gutachterausschuss ermittelt zum Bewertungsstichtag entsprechenden Liegenschaftszinssätze für Mehrfamilienhäuser:



Übersicht Liegenschaftszinssätze im Landkreis Heidenheim

Die o.a. Werte beinhalten weitgehend noch den Datenbestand aus dem Immobilienmarkt 2021-2022. Aufgrund der aktuellen Entwicklung am Immobilienmarkt ist eine weitere Korrektur erforderlich. Nachfolgen hierzu abgedruckt auszugsweise die Hinweise hierzu des Gutachterausschusses der Stadt Aalen:

Aufgrund der allgemein veränderten Marktverhältnisse ab Mitte 2022 (Zinswende, Krisen – siehe auch Entwicklung im 1. Halbjahr 2023 am Ende des Berichtes) sind die Marktdaten 2022 nicht ohne Prüfung und sachverständige Erkundigungen/Anpassungen für aktuelle Bewertungsfälle in 2023 verwendbar. Beispielsweise können sich Liegenschaftszinssätze bei weiter steigenden Mieten aber plötzlich sinkenden Kaufpreisen in 2023 deutlich verändert darstellen.

Ergänzen herangezogen werden die vom IVD¹ veröffentlichten Liegenschaftszinssätzen:

¹ Spanne der Liegenschaftszinsen / Empfehlungen des Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband



Nach § 33 ImmoWertV sowie ImmoWertA zu § 33 (Ziffer 33.1.) ist zur Sicherstellung der Modellkonformität das bei der Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes¹ verwendete Ableitungsmodell zu beachten:

Nach § 14 der Immobilienwertermittlungsverordnung ist der Liegenschaftszins der Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Liegenschaften marktüblich verzinst wird.

Abhängig von der allgemeinen Wirtschaftssituation, der Lage am Kapitalmarkt und der örtlichen Grundstückslage ist der Liegenschaftszinssatz zeitlichen Schwankungen unterworfen. Je nach Art und Nutzung der baulichen Anlagen können sich u. a. in Abhängigkeit von der Restnutzungsdauer verschiedene Liegenschaftszinssätze ergeben.

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann bei Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten die Gesamtnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 1 der ImmoWertV 2021 festgelegt, sowie die Restnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 2 ermittelt werden. **Die Übergangsregelung zur ImmoWertV 2021 wird angewandt.**

Nach § 33 ImmoWertV sowie ImmoWertA zu § 33 (Ziffer 33.2.) ist eine Anpassung nach § 9 (1) ImmoWertV sowie ImmoWertA zu § 9 Ziffer 9.(1).1 bei abweichenden Wertverhältnissen eine Anpassung vorzunehmen (objektspezifischer Liegenschaftszinssatz). Aufgrund der sich seit der Datengrundlage der vom Gutachterausschuss veröffentlichten Liegenschaftszinssätze geänderten Lage am Immobilienmarkt erfolgt auf dieser Grundlage eine Anpassung.

Der Gutachter setzt aus diesen Erkenntnissen und Recherchen einen objektspezifischen Liegenschaftszinssatz von 2,00% an.

11.10. Wirtschaftliche Restnutzungsdauer nach § 4 ImmoWertV / ImmoWertA

Als Restnutzungsdauer ist die Anzahl der Jahre anzusetzen, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Die Ansätze können der nachstehenden Berechnung entnommen werden.

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer ist nach dem Modell zu bestimmen, das bei der Ableitung des Liegenschaftszinssatzes verwendet wurde. Der örtliche Gutachterausschuss verwendet folgende Modell-Parameter:

Nach § 14 der Immobilienwertermittlungsverordnung ist der Liegenschaftszins der Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Liegenschaften marktüblich verzinst wird.

Abhängig von der allgemeinen Wirtschaftssituation, der Lage am Kapitalmarkt und der örtlichen Grundstückslage ist der Liegenschaftszinssatz zeitlichen Schwankungen unterworfen. Je nach Art und Nutzung der baulichen Anlagen können sich u. a. in Abhängigkeit von der Restnutzungsdauer verschiedene Liegenschaftszinssätze ergeben.

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann bei Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten die Gesamtnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 1 der ImmoWertV 2021 festgelegt, sowie die Restnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 2 ermittelt werden. **Die Übergangsregelung zur ImmoWertV 2021 wird angewandt.**

Die entsprechenden Ansätze nach der ImmoWertV sind der Anlage 1 (zu § 12 (5) Satz 1) beschrieben.

Ausgehend von einer abweichenden Gesamtnutzungsdauer (laut GAA 70 Jahre) wird im vorliegenden Bewertungsfall die wirtschaftliche Restnutzungsdauer nach der Anlage 2 (zu § 12 (5) Satz 1 („Modernisierungsmodell“) berechnet, unter Anwendung der Übergangsregelung (siehe Ziffer 2.5.) wird jedoch von einer Gesamtnutzungsdauer von 70 Jahren ausgegangen (siehe auch Liegenschaftszins-Modell und Sachwert-Modell des Gutachterausschusses).

¹ Grundstücksmarktbericht Gutachterausschuss Heidenheim 2023



Detailberechnung nach den o.a. Vorgaben:

Modell zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung von Modernisierungen 1)																																																							
Gesamtnutzungsdauer:	70	Jahre / nach vorliegendem Modell der Ermittlung von Liegenschaftszinssatz GAA																																																					
Baujahr:	1906	tatsächliches Baujahr																																																					
bisheriges Alter:	118	Jahre zum Bewertungsstichtag 26.06.2024																																																					
Restnutzungsdauer:	-48	Jahre																																																					
Modernisierungsgrad:	10	Punkte																																																					
modifizierte																																																							
Restnutzungsdauer:	42	Jahre																																																					
		durchgeführt im Jahr 2)	maximale Punktzahl	anzusetzende Punktzahl 2)	Faktor Korrektur 4)	Korrigierte Punktzahl																																																	
Dacherneuerung incl. Verbesserung der Wärmedämmung			4	0	1	0,00																																																	
Modernisierung der Fenster und Außentüren		2020	2	2	1	2,00																																																	
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser)		2020	2	2	1	2,00																																																	
Modernisierung der Heizungsanlagen		2018	2	2	1	2,00																																																	
Wärmedämmung der Außenwände			4	0	1	0,00																																																	
Modernisierung von Bädern		2020	2	2	1	2,00																																																	
Modernisierung des Innenausbau / Anbau		2020	2	2	1	2,00																																																	
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung			2	0	1	0,00																																																	
Summe Punktzahl:			20	10		10																																																	
Berechnungs-Schema zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer 3)						anwendbar ab einem																																																	
	a	b	c	Rechenwert	Rundungswert	Gebäudealter von ... Jahren																																																	
> = 1 Punkt	0,0125	2,6250	152,5000	45,64	46	60																																																	
4 Punkte	0,0073	1,5770	111,3300	37,05	37	40																																																	
8 Punkte	0,0050	1,1000	100,0000	39,66	40	20																																																	
13 Punkte	0,0033	0,7350	95,2800	45,61	46	15																																																	
<= 18 Punkte	0,0020	0,4400	94,2000	53,80	54	10																																																	
<p>1) Das Modell dient der Orientierung zur Berücksichtigung von Modernisierungsmaßnahmen. Es ersetzt nicht die erforderliche sachverständige Würdigung des Einzelfalles und entspricht den Vorschriften der ImmoWertV</p> <p>2) liegt die Maßnahme weiter zurück, ist nach gutachterlichem Ermessen ein geringerer als der maximale Tabellenwert anzusetzen, dies erfolgt nach der u.a. Tabelle (Quelle ImmoWertA zu § 12 ImmoWertV / ImmoWertA Anlage 2 zu § 12 (5) Ziffer II.3.)</p> <p>3) In der Anlage 4 der SW-RL sind Tabellen abgedruckt, die in Abhängigkeit von der üblichen Gesamtnutzungsdauer, dem Gebäudealter und dem ermittelten Modernisierungsgrad modifizierte Restnutzungsdauern angeben. Den Tabellwerten liegt ein theoretischer Modellansatz zu Grunde. Das Modell geht davon aus, dass die Restnutzungsdauer auf maximal 70% der jeweiligen Gesamtnutzungsdauer nach der o.a. Formel gestreckt wird.</p> <p>4) Sofern nicht alle Modernisierungsmaßnahmen ausgeführt wurden (z.B. Dach ohne Isolierung) erfolgt eine Korrektur</p>																																																							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px auto;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="background-color: #d3d3d3;">Modernisierungselemente</th> <th colspan="4" style="background-color: #d3d3d3;">Maximal zu vergebende Punkte</th> </tr> <tr> <th style="background-color: #d3d3d3;">bis ca. 5 Jahre zu- rück</th> <th style="background-color: #d3d3d3;">bis ca. 10 Jahre zu- rück</th> <th style="background-color: #d3d3d3;">bis ca. 15 Jahre zu- rück</th> <th style="background-color: #d3d3d3;">bis ca. 20 Jahre zu- rück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Modernisierung der Fenster und Außentüren</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> <tr> <td>Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Modernisierung der Heizungsanlage</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> <tr> <td>Wärmedämmung der Außenwände</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Modernisierung von Bädern</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> <tr> <td>Modernisierung des Innenausbau, z. B. Decken, Fußböden, Treppen</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung*</td> <td colspan="4" style="text-align: center;">1 bis 2</td> </tr> </tbody> </table> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">*Grundsätzlich zeitunabhängig; z. B. Badeinbau, Beseitigung gefangener Räume, Verkehrsflächenoptimierung (nicht dazu gehört der Ausbau des Dachgeschosses)</p> <p style="font-size: x-small; margin-top: 5px;">Tabelle a: Orientierung zur Vergabe von Modernisierungspunkten für Anlage 2 Tabelle 1</p>							Modernisierungselemente	Maximal zu vergebende Punkte				bis ca. 5 Jahre zu- rück	bis ca. 10 Jahre zu- rück	bis ca. 15 Jahre zu- rück	bis ca. 20 Jahre zu- rück	Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	3	2	1	Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	2	1	0	Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	2	2	1	Modernisierung der Heizungsanlage	2	2	1	0	Wärmedämmung der Außenwände	4	3	2	1	Modernisierung von Bädern	2	1	0	0	Modernisierung des Innenausbau, z. B. Decken, Fußböden, Treppen	2	2	2	1	Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung*	1 bis 2			
Modernisierungselemente	Maximal zu vergebende Punkte																																																						
	bis ca. 5 Jahre zu- rück	bis ca. 10 Jahre zu- rück	bis ca. 15 Jahre zu- rück	bis ca. 20 Jahre zu- rück																																																			
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	3	2	1																																																			
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	2	1	0																																																			
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	2	2	1																																																			
Modernisierung der Heizungsanlage	2	2	1	0																																																			
Wärmedämmung der Außenwände	4	3	2	1																																																			
Modernisierung von Bädern	2	1	0	0																																																			
Modernisierung des Innenausbau, z. B. Decken, Fußböden, Treppen	2	2	2	1																																																			
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung*	1 bis 2																																																						



11.11. Berechnung vorläufiger Ertragswert nach den o.a. Kriterien und Vorgaben

jährlicher Reinertrag nach § 31 (1) ImmoWertV			8.505,96 €
Liegenschaftszinssatz (objektspezifisch) nach § 33 ImmoWertV		2,00%	
Bodenwert aus separater Berechnung			27.280,00 €
Bodenwertverzinsungsbetrag			- 545,60 €
Reinertragsanteil der baulichen Anlagen			7.960,36 €
Restnutzungsdauer nach § 6 (6) ImmoWertV	Jahre	42	
Liegenschaftszinssatz nach § 14 (3) ImmoWertV / Ziffer 7 EW-RL		2,00%	
Kapitalisierungsfaktor nach § 34 ImmoWertV i.V. Anhang B zur ImmoWertA		28,234794	
vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen:			224.759,12 €
Bodenwert aus separater Berechnung / Gesamtfläche			27.280,00 €
vorläufiger Ertragswert:			252.039,12 €

11.12. Ermittlung Ertragswert unter Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale / Ziffer 7

marktangepasster vorläufiger Ertragswert:			252.039,12 €
Zu- und Abschläge besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale nach § 8 ImmoWertV / ImmoWertA			
Art:		Ermittlung nach:	
Besondere Ertragsverhältnisse nach § 8 (3) Nr. 1			- €
Baumängel, Bauschäden nach § 8 (3) Nr. 2		BoG Ansätze / laut Ziffer 7	- 13.500,00 €
energetische Mängel		enthalten in Mieten	- €
Einbauküche			500,00 €
Rechte und Belastungen nach § 8 (3) Nr. 6			- €
Ertragswert			239.039,12 €
Ertragswert		gerundet	239.000,00 €



12. Sachwertermittlung

12.1. Schaubild¹ / Schema des Sachwertverfahrens

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

¹ ImmoWertA zu § 35 Ziffer 35.1.



12.2. Grundlagen der Sachwertermittlung nach § 35 ff ImmoWertV

Im Sachwertverfahren wird der Sachwert des Grundstücks aus den vorläufigen Sachwerten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen sowie aus dem Bodenwert ermittelt. Weitere Details sind dem Schaubild in Ziffer 12.1. zu entnehmen.

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch die Bildung der Summe aus:

1. Dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen nach § 36 ImmoWertV
2. Dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen nach § 37
3. Dem nach §§ 40 bis 43 ermittelten Bodenwert

Der Marktangepasste Sachwert ergibt sich durch Multiplikation des vorläufigen Sachwertes mit einem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor (Regionalfaktor) des § 39 ImmoWertV.

Nach Maßgabe des § 7 (2) ImmoWertV kann zusätzlich eine Marktanpassung durch Zu- oder Abschläge erforderlich sein.

12.3. Ausgangsparameter / Normalherstellungskosten NHK 2010 / nach § 36 ImmoWertV / Anlage 4 (zu § 12 (5) Satz 3) / Grundlagen / Allgemeines / Kostenkennwerte

- ¹ einschließlich Baunebenkosten in Höhe von 17%
² Korrekturfaktor für freistehende Zweifamilienhäuser 1,05

12.4. Beschreibung Gebäudestandard nach für Gebäudetyp 2.31.



12.5. Zuordnung Gebäudestandard zum Objekt nach Ziffer 12.4.

Ermittlung von Kostenkennwerten NHK 2010						
Objektart:	Wohnhaus / Doppelhaushälfte					
Gebäudeart:	2.31	Doppel- und Reihenendhäuser, kein Keller, EG, OG, DG voll ausgebaut				
Nach sachverständiger Würdigung werden den in Tabelle 1 angegebenen Standardmerkmalen die zutreffenden Standardstufen zugeordnet. Eine Mehrfachnennung ist möglich, wenn die verwendeten Bauteile Merkmale mehrerer Standardstufen aufweisen, z.B. im Bereich Fußboden 50% Teppichbelag und 50% Parkett						
	Standardstufe					Wägungs- Anteil
	1	2	3	4	5	
Außenwände	0	1	0	0	0	23%
Dächer	0	1	0	0	0	15%
Außentüren und Fenster	0	0	1	0	0	11%
Innenwände und -türen	0	0,5	0,5	0	0	11%
Deckenkonstruktion und Treppen	0	0,5	0,5	0	0	11%
Fußböden	0	0	1	0	0	5%
Sanitäreinrichtungen	0	0	1	0	0	9%
Heizung	0	0	1	0	0	9%
sonstige technische Ausstattung	0	0	1	0	0	6%
						100%
Kostenkennwerte für Gebäudeart	675,00 € /m ² BGF	750,00 € /m ² BGF	865,00 € /m ² BGF	1.040,00 € /m ² BGF	1.300,00 € /m ² BGF	
						Kostenkennwert
Außenwände	- €	172,50 €	- €	- €	- €	172,50 €
Dächer	- €	112,50 €	- €	- €	- €	112,50 €
Außentüren und Fenster	- €	- €	95,15 €	- €	- €	95,15 €
Innenwände und -türen	- €	41,25 €	47,58 €	- €	- €	88,83 €
Deckenkonstruktion und Treppen	- €	41,25 €	47,58 €	- €	- €	88,83 €
Fußböden	- €	- €	43,25 €	- €	- €	43,25 €
Sanitäreinrichtungen	- €	- €	77,85 €	- €	- €	77,85 €
Heizung	- €	- €	77,85 €	- €	- €	77,85 €
sonstige technische Ausstattung	- €	- €	51,90 €	- €	- €	51,90 €
	Kostenkennwert (Summe):					808,65 €

12.6. Korrekturfaktoren für Gebäudeart

Für das Gebäude wurde der Gebäudetyp 2.31. (Erläuterung siehe 12.3.) angesetzt. Es keine Korrekturen erforderlich.

12.7. Brutto-Grundfläche nach § 36 ImmoWertV / Anlage 4 (zu § 12 (5) Satz 3) / Grundlagen / Ziffer 2

Die Ermittlung der Brutto-Grundfläche ist separat unter Ziffer 8.7. erfolgt.



12.8. Wirtschaftliche Restnutzungsdauer nach § 4 ImmoWertV / ImmoWertA

Als Restnutzungsdauer ist die Anzahl der Jahre anzusetzen, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Die Ansätze können der nachstehenden Berechnung entnommen werden.

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer ist nach dem Modell zu bestimmen, das bei der Ableitung des Sachwertfaktors verwendet wurde. Der örtliche Gutachterausschuss verwendet folgende Modell-Parameter:

Der zur Ermittlung des Verkehrswerts benötigte Sachwert kann weitgehend auf rechnerischem Weg ermittelt werden. Verkehrswerte können nicht schematisch errechnet, sondern nur marktorientiert geschätzt werden. Das Marktverhalten fließt hier über die Anpassung des Sachwerts an den Verkehrswert aus einer Reihe von zeitnahen Grundstücksverkäufen ein.

Mit diesem Faktor kann nun bei der Gutachtenerstellung der berechnete Sachwert an das Preisgefüge des örtlichen Grundstücksmarktes angepasst werden.

Als Grundlage der Wertminderung wegen Alters für die Ermittlung des Sachwertes wurde im Wohnungsbau die NHK 2010 zugrunde gelegt. Die Gesamtnutzungsdauer wurde mit 70 Jahren angenommen und die lineare Abschreibung gewählt.

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann bei Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten die Gesamtnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 1 der ImmoWertV 2021 festgelegt, sowie die Restnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 2 ermittelt werden. **Die Übergangsregelung zur ImmoWertV 2021 wird angewandt.**

Die entsprechenden Ansätze nach der ImmoWertV sind der Anlage 1 (zu § 12 (5) Satz 1) beschrieben.

Ausgehend von einer abweichenden Gesamtnutzungsdauer (laut GAA 70 Jahre) wird im vorliegenden Bewertungsfall die wirtschaftliche Restnutzungsdauer nach der Anlage 2 (zu § 12 (5) Satz 1 („Modernisierungsmodell“) berechnet, es wird von der Übergangsregelung (siehe Ziffer 2.5.) gebrauch gemacht und eine Restnutzungsdauer nach der „alten“ Sachwertrichtlinie angesetzt:



Detailberechnung nach den o.a. Vorgaben:

Modell zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung von Modernisierungen 1)						
Gesamtnutzungsdauer:	70	Jahre / nach vorliegendem Modell der Ermittlung von Liegenschaftszinssatz GAA				
Baujahr:	1906	tatsächliches Baujahr				
bisheriges Alter:	118	Jahre zum Bewertungsstichtag 26.06.2024				
Restnutzungsdauer:	-48	Jahre				
Modernisierungsgrad:	10	Punkte				
modifizierte Restnutzungsdauer:	42	Jahre				
		durchgeführt im Jahr 2)	maximale Punktzahl	anzusetzende Punktzahl 2)	Faktor Korrektur 4)	Korrigierte Punktzahl
Dacherneuerung incl. Verbesserung der Wärmedämmung			4	0	1	0,00
Modernisierung der Fenster und Außentüren		2020	2	2	1	2,00
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser)		2020	2	2	1	2,00
Modernisierung der Heizungsanlagen		2018	2	2	1	2,00
Wärmedämmung der Außenwände			4	0	1	0,00
Modernisierung von Bädern		2020	2	2	1	2,00
Modernisierung des Innenausbau / Anbau		2020	2	2	1	2,00
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung			2	0	1	0,00
Summe Punktzahl:			20	10		10
Berechnungs-Schema zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer 3)						anwendbar ab einem
	a	b	c	Rechenwert	Rundungswert	Gebäudealter von ... Jahren
> = 1 Punkt	0,0125	2,6250	152,5000	45,64	46	60
4 Punkte	0,0073	1,5770	111,3300	37,05	37	40
8 Punkte	0,0050	1,1000	100,0000	39,66	40	20
13 Punkte	0,0033	0,7350	95,2800	45,61	46	15
<= 18 Punkte	0,0020	0,4400	94,2000	53,80	54	10
1) Das Modell dient der Orientierung zur Berücksichtigung von Modernisierungsmaßnahmen. Es ersetzt nicht die erforderliche sachverständige Würdigung des Einzelfalles und entspricht den Vorschriften der ImmoWertV						
2) liegt die Maßnahme weiter zurück, ist nach gutachterlichem Ermessen ein geringerer als der maximale Tabellenwert anzusetzen, dies erfolgt nach der u.a. Tabelle (Quelle ImmoWertA zu § 12 ImmoWertV / ImmoWertA Anlage 2 zu § 12 (5) Ziffer II.3.)						
3) In der Anlage 4 der SW-RL sind Tabellen abgedruckt, die in Abhängigkeit von der üblichen Gesamtnutzungsdauer, dem Gebäudealter und dem ermittelten Modernisierungsgrad modifizierte Restnutzungsdauern angeben. Den Tabellwerten liegt ein theoretischer Modellansatz zu Grunde. Das Modell geht davon aus, dass die Restnutzungsdauer auf maximal 70% der jeweiligen Gesamtnutzungsdauer nach der o.a. Formel gestreckt wird.						
4) Sofern nicht alle Modernisierungsmaßnahmen ausgeführt wurden (z.B. Dach ohne Isolierung) erfolgt eine Korrektur						



12.9. Baupreisindex Basis 2015 = 100¹ zur Anpassung der Kostenkennwerte nach NHK nach § 36 (2) ImmoWertV

12.10. Umrechnung Baupreisindex

Ermittlung von Baupreis-Indizes / Umrechnung 2010/2015			
Grundlage: Baupreis-Indizes Statistisches Bundesamt			
Betragsgrundlage:	Basisjahr 2010 Index 2010=100		Basisjahr 2015 Index 2015=100
	100,00%		111,10%
	Umrechnung auf Jahr 2015		Umrechnung auf I/2024
	111,10%		163,30%
			181,43%

¹ Statistisches Bundesamt / Destatis



12.11. Sachwertermittlung nach §§ 36 und 37 / Vorläufiger Sachwert

Gebäudedaten			
Gebäudeart			Einfamilienhaus
NHK-Typ-2010 / Standard-Stufe laut separater Berechnung			2.31.
Rechengröße			BGF/m ²
Bruttogrundfläche(BGF) nach separater Berechnung	m ²		172,80
Kostenkennwert nach NHK 2010	€/m ²		808,65 €
Korrekturfaktoren nach NHK 2010			1,000
Normalherstellungskosten NHK 2010	€/m ²		808,65 €
Zuschlag 2 Garagen			0,00 €
Herstellungswert Gebäude 2010			139.734,72 €
Herstellungswert bauliche Außenanlagen / Ver- und Entsorgungseinrichtungen pauschal in %		3,00%	4.192,04 €
Index am WE-Stichtag (Basis 2010=100)			181,43
Herstellungskosten der baulichen Anlagen			261.126,32 €
Gesamtnutzungsdauer nach Ziffer 4.3.1. SW-RL	Jahre		70
modifizierte Restnutzungsdauer nach Ziffer 4.3.2. SW-RL	Jahre		41
Alter (ggf. fiktiv)	Jahre		29
Wertminderungen wegen Alters (§ 38 ImmoWertV)			linear
lineare Abschreibung nach Modell des Gutachterausschusses	in %		41,43
			-108.180,91 €
Bodenwert der bebauten und unbebauten Grundstücke			27.280,00 €
Vorläufiger Sachwert nach § 35 (2) ImmoWertV			180.225,42 €

12.12. Marktanpassung / Sachwertfaktoren / Berechnung marktangepasster Sachwert

Der Gutachterausschuss Heidenheim stellt zum Stichtag 01.01.2023 entsprechende Sachwertfaktoren für Einfamilienhäuser zur Verfügung (siehe nachstehende Graphik):



Die Zuordnung der Lageklasse wird in der nachstehenden Lageklassen-Karte des Gutachterausschuss dargestellt:

Das Bewertungsgrundstück wird in der Lageklasse 4 geführt,

Der Tabellenwert auf der Grundlage des vorläufigen Ertragswertes geht von folgenden Werten aus:

- Lageklasse: 1,65
- Restnutzungsdauer: 1,70

Ein Abschlag erfolgt vor dem Hintergrund, dass weder die Anpassung der Normalherstellungskosten über den Baupreis-Index noch die Sachwertfaktoren die Marktgegebenheiten aus 2021/2022 wiedergeben. Zwischenzeitlich haben sich die Marktgegebenheiten jedoch grundlegend geändert:

- Ukraine-Krieg Beginn 2022
- Stark steigende Zinsen seit Anfang 2022¹
- Energiekrise, stark gestiegene Öl- und Gaspreise, stark gestiegene Strompreise
- Stark gestiegene Baupreise aufgrund teilweiser Versorgungsproblemen
- Die aktuell geplanten Gesetzesänderungen im Gebäude-Energiegesetz (Verbot fossiler Brennstoffe ab 1.1.2024 u.v.a.), hierfür besteht allgemein große Verunsicherung

¹ Die Finanzierungszinssätze vor 10-jährige Festschreibung lagen in 2021 noch bei rd. 1%, zwischenzeitlich liegen sie bei rd. 4%



- Wegfall Familienförderung

Durch diese Kriterien und Umstände ist die Nachfrage am Immobilienmarkt bereits im Verlauf des Jahres 2022 stark eingebrochen, was weder im aktuellen Baupreis-Index noch in den Sachwertfaktoren nicht vollständig abgebildet ist. Nachfolgend zur Ergänzung einen Auszug aus den Bearbeitungshinweisen des Gutachterausschusses Aalen für den Grundstücksmarktbericht 2023:

Aufgrund der allgemein veränderten Marktverhältnisse ab Mitte 2022 (Zinswende, Krisen – siehe auch Entwicklung im 1. Halbjahr 2023 am Ende des Berichtes) sind die Marktdaten 2022 nicht ohne Prüfung und sachverständige Erkundigungen/Anpassungen für aktuelle Bewertungsfälle in 2023 verwendbar. Beispielsweise können sich Liegenschaftszinssätze bei weiter steigenden Mieten aber plötzlich sinkenden Kaufpreisen in 2023 deutlich verändert darstellen.

Durch diese Kriterien wird die Marktgängigkeit weiter eingeschränkt.

Der Gutachter hält eine Marktanpassung mit dem Faktor 1,40 für marktgerecht.

Vorläufiger Sachwert nach § 35 (2) ImmoWertV			180.225,42 €
Sachwertfaktor nach § 35 (3) Satz 1	1,00	0,00%	0,00 €
Anpassung an die Marktlage nach § 7 (2) i.V. § 35 (3) Satz 2	1,40	40,00%	72.090,17 €
Marktangepasster vorläufiger Sachwert			252.315,59 €

12.13. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale / Berechnung Sachwert

Marktangepasster vorläufiger Sachwert			252.315,59 €
Berücksichtigung besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (BoG)			-13.500,00 €
			0,00 €
weitere BoG / wirtschaftliche Wertminderungen			0,00 €
Einbauküche			500,00 €
Sachwert aller Gebäude incl. Außenanlagen und Bodenwert			239.315,59 €
Sachwert		gerundet	239.000,00 €



13. Verkehrs-/Marktwert

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden am Wertermittlungsstichtag üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Sachwert orientieren.

Es wurden hierbei folgende Werte festgestellt:

- Sachwert (unbelastet): € 239.000,00
- Sachwert (belastet): € 239.000,00

Die zur Plausibilisierung gerechneten Ertragswerte im allgemeinen Verfahren ergaben folgende Werte:

- Ertragswert (unbelastet) im Allgemeinen Verfahren: € 239.000,00
- Ertragswert (belastet) im Allgemeinen Verfahren: € 239.000,00

Der Verkehrs-/Marktwert für das Bewertungsobjekt in 89520 Heidenheim-Schnaitheim, Kapellstraße 36 (siehe Detailbezeichnung auf Seite 1)

wird zum Wertermittlungs-/Qualitätsstichtag 26.06.2024 auf

Verkehrs-/Marktwert (lt. § 194
BauGB) belastet: 239.000,00 €

Verkehrs-/Marktwert (lt. § 74 a
ZVG) unbelastet: 239.000,00 €

geschätzt.

Das Wertermittlungsobjekt wurde von mir von außen besichtigt. Das Gutachten wurde unter meiner Leitung und Verantwortung erstellt. Ich versichere, dass ich das Gutachten unparteiisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

Giengen, 01.10.2024

Im Original vom Sachverständigen eigenhändig unterzeichnet und mit dem Gutachtersiegel versehen

Franz Gassner

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

14.1. Fotos / Gutachter beim Ortstermin

Heidenheim-Schnaitheim, Kapellstraße 36

- 1 -



Außen-Lichtbilder angefertigt beim Ortstermin am 26.06.2024



Heidenheim-Schnailtheim, Kapellstraße 36

- 2 -



20240626_150214.jpg



20240626_150238.jpg

Außen-Lichtbilder angefertigt beim Ortstermin am 26.06.2024



14.2. Fotos / Schuldnerin beim Ortstermin

Heidenheim-Schnailtheim, Kapellstraße 36

- 1 -



IMG_4343.jpeg

Innen-Lichtbilder angefertigt von der Eigentümerin am 26.06.2024



Heidenheim-Schnailheim, Kapellstraße 36

- 2 -



IMG_4344.jpeg



IMG_4345.jpeg



IMG_4346.jpeg

Innen-Lichtbilder angefertigt von der Eigentümerin am 26.06.2024



Heidenheim-Schnailheim, Kapellstraße 36

- 3 -



IMG_4347.jpeg

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Innen-Lichtbilder angefertigt von der Eigentümerin am 26.06.2024



Heidenheim-Schnaitheim, Kapellstraße 36

- 4 -

IMG_4350.jpeg



IMG_4351.jpeg



IMG_4352.jpeg

Innen-Lichtbilder angefertigt von der Eigentümerin am 26.06.2024



Heidenheim-Schnaltheim, Kapellstraße 36

- 5 -



IMG_4353.jpeg



IMG_4354.jpeg



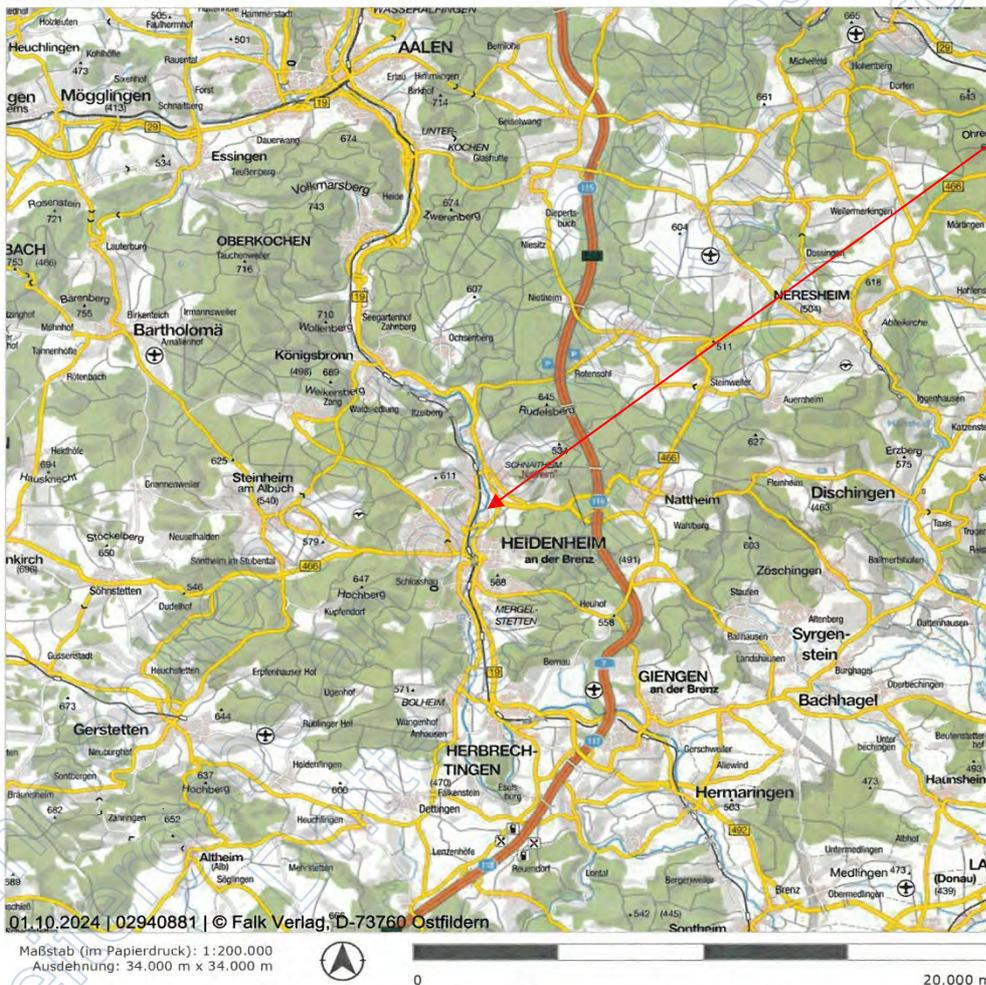
IMG_4355.jpeg

Innen-Lichtbilder angefertigt von der Eigentümerin am 26.06.2024



14.3. Übersichts-/Stadtpläne

Übersichtskarte MairDumont
89520 Heidenheim an der Brenz, Kapellstr. 36

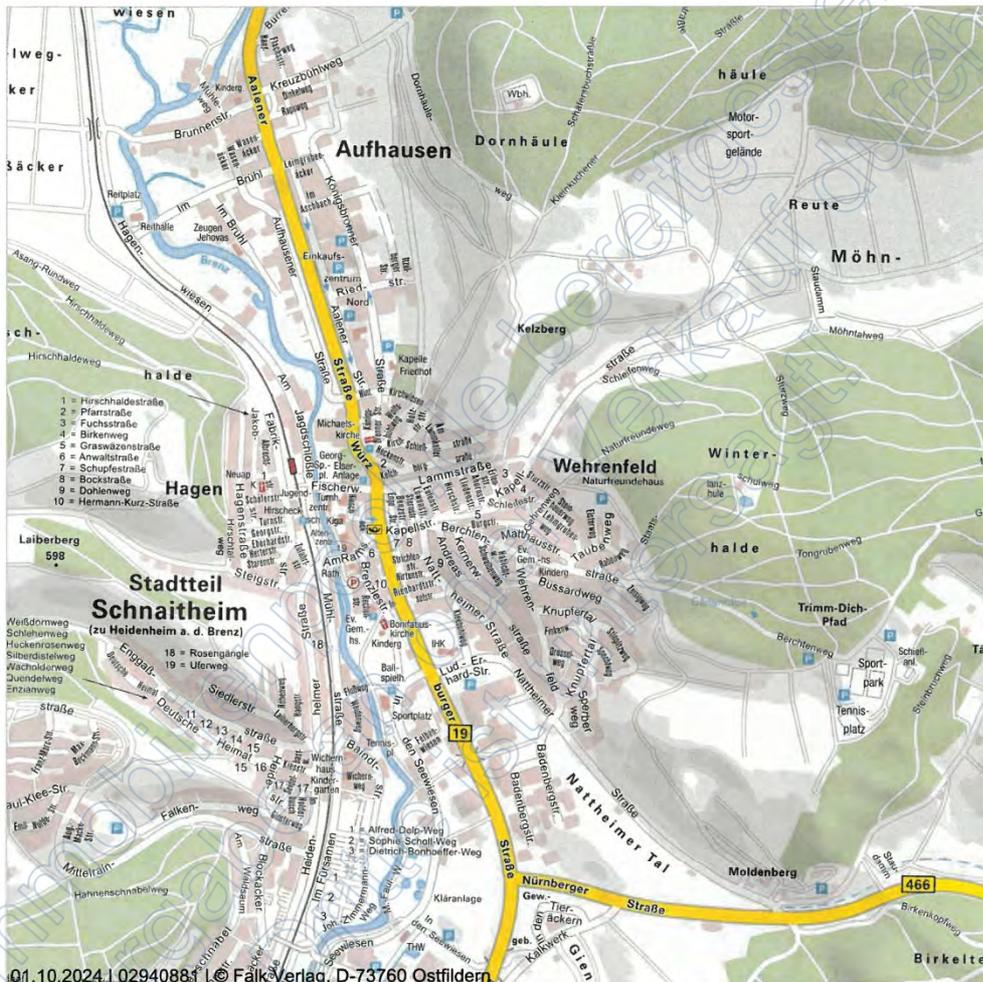
Übersichtskarte mit regionaler Verkehrsinfrastruktur (Eine Vervielfältigung ist gestattet bis zu 30 Drucklizenzen.)
Die Übersichtskarte wird herausgegeben vom Falk-Verlag. Die Karte enthält u.a. die Siedlungsstruktur, die Flächennutzung und die regionale Verkehrsinfrastruktur. Die Karte liegt flächendeckend für Deutschland vor und wird im Maßstab 1:200.000 und 1:800.000 angeboten. Die Karte darf in einem Exposé genutzt werden. Die Lizenz umfasst die Vervielfältigung von maximal 30 Exemplaren, sowie die Verwendung in Gutachten im Rahmen von Zwangsversteigerungen und deren Veröffentlichung durch Amtsgerichte.

Datenquelle
MAIRDUMONT GmbH & Co. KG Stand: 2024

on-geo Dieses Dokument beruht auf der Bestellung 02940881 vom 01.10.2024 auf www.geoport.de: ein Service der on-geo GmbH. Es gelten die allgemeinen geoport Vertrags- und Nutzungsbedingungen in der aktuellen Form. Copyright © by on-geo® & geoport® 2024 Seite 1



Regionalkarte MairDumont
89520 Heidenheim an der Brenz, Kapellstr. 36
geoport



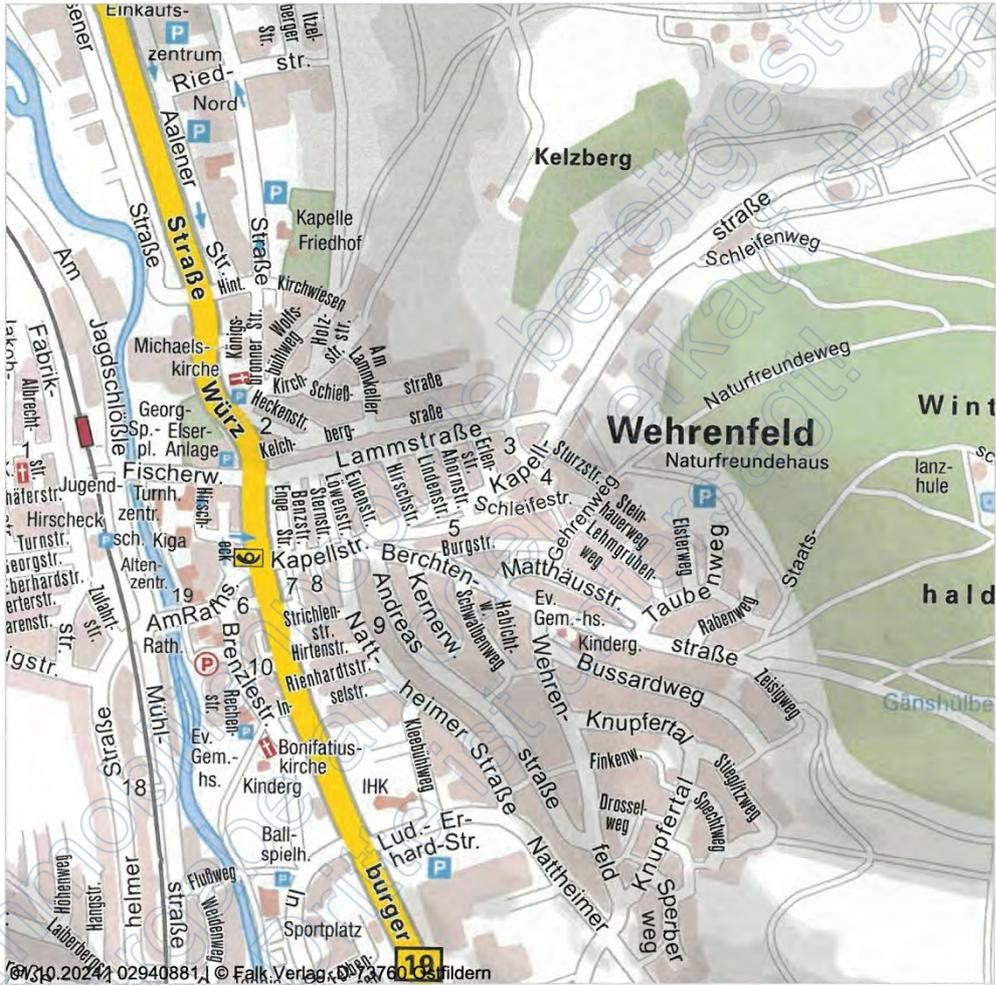
01.10.2024 | 02940881 | © Falk-Verlag, D-73760 Ostfildern
Maßstab (Im Papierdruck): 1:20.000
Ausdehnung: 3.400 m x 3.400 m

Regionalkarte mit Verkehrsinfrastruktur (Eine Vervielfältigung ist gestattet bis zu 30 Drucklizenzen.)
Die Regionalkarte wird herausgegeben vom Falk-Verlag. Er enthält u.a. die Bebauung, Straßennamen, Topografie und die Verkehrsinfrastruktur der Stadt. Die Karte liegt flächendeckend für Deutschland vor und wird im Maßstabsbereich 1:10.000 bis 1:30.000 angeboten. Die Karte darf in einem Exposé genutzt werden. Die Lizenz umfasst die Vervielfältigung von maximal 30 Exemplaren, sowie die Verwendung in Gutachten im Rahmen von Zwangsversteigerungen und deren Veröffentlichung durch Amtsgerichte.

Datenquelle
MAIRDUMONT GmbH & Co. KG Stand: 2024



Regionalkarte MairDumont
89520 Heidenheim an der Brenz, Kapellstr. 36
geoport



© 2024 Falk Verlag, 02940881 © Falk Verlag, 02940881
Maßstab (Im Papierdruck): 1:10.000
Ausdehnung: 1.700 m x 1.700 m
0 1.000 m

Regionalkarte mit Verkehrsinfrastruktur (Eine Vervielfältigung ist gestattet bis zu 30 Drucklizenzen.)
Die Regionalkarte wird herausgegeben vom Falk-Verlag. Er enthält u.a. die Bebauung, Straßennamen, Topografie und die Verkehrsinfrastruktur der Stadt. Die Karte liegt flächendeckend für Deutschland vor und wird im Maßstabsbereich 1:10.000 bis 1:30.000 angeboten. Die Karte darf in einem Exposé genutzt werden. Die Lizenz umfasst die Vervielfältigung von maximal 30 Exemplaren, sowie die Verwendung in Gutachten im Rahmen von Zwangsversteigerungen und deren Veröffentlichung durch Amtsgerichte.

Datenquelle
MAIRDUMONT GmbH & Co. KG Stand: 2024



14.4. Lageplan

Liegenschaftskarte 1:1.000 Baden-Württemberg
89520 Heidenheim an der Brenz, Kapellstr. 36



geoport



01.10.2024 | 02940881 | © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Maßstab (im Papierdruck): 1:500
Ausdehnung: 85 m x 85 m

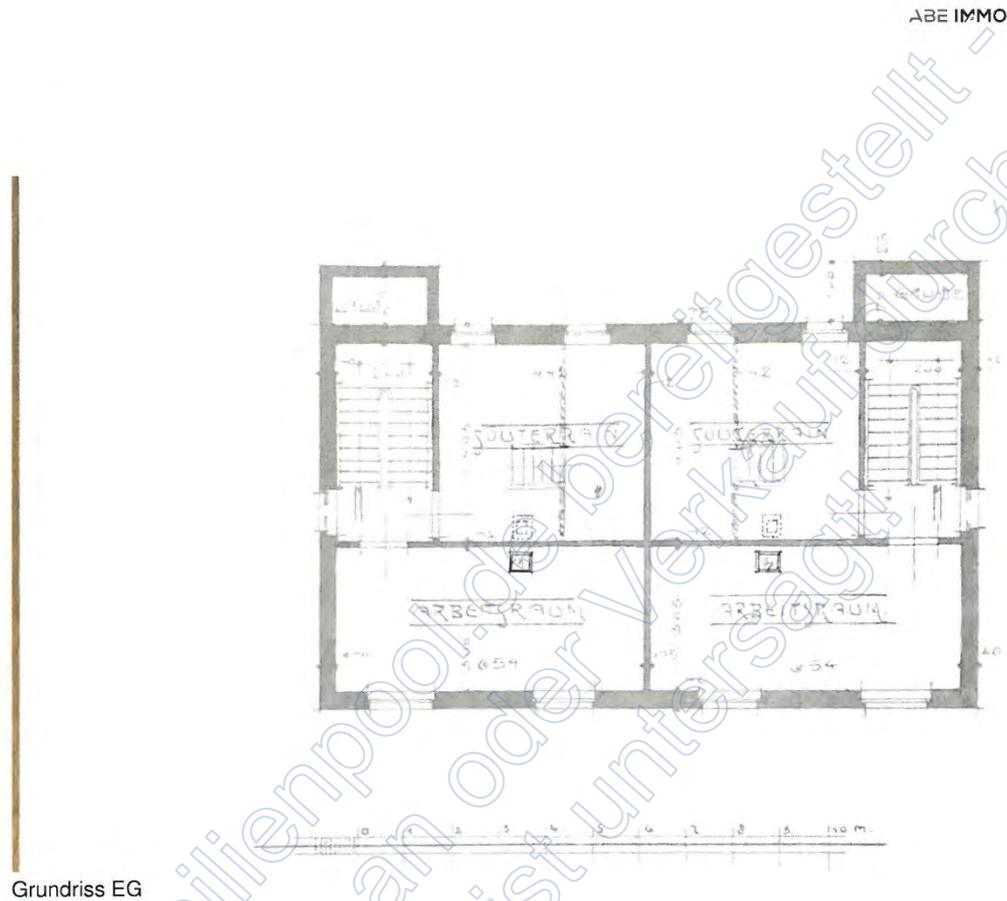


Auszug von Teilmitteln aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®)
Die Liegenschaftskarte - generiert aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) - stellt den Nachweis des Liegenschaftskatasters für die Lage und die Beschreibung der Liegenschaften dar. Die Karte enthält u.a. die Hausnummern, Gebäude, Straßennamen, Flurstücksgrenzen und Flurstücknummern.

Datenquelle
Amtliche Karte Baden-Württemberg, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Stand: Oktober 2024

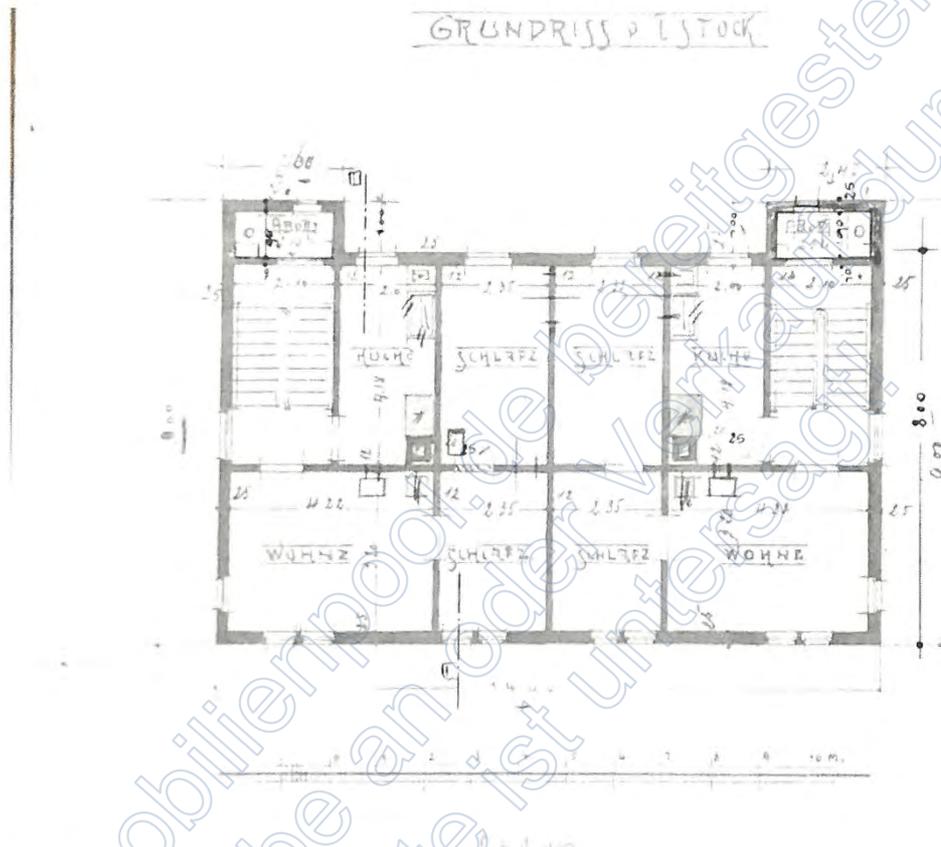


14.5. Grundrisszeichnungen





ABE IMMO

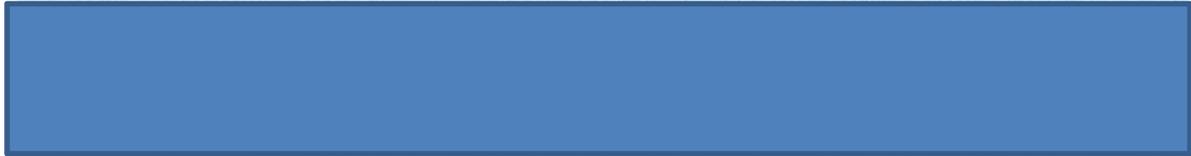
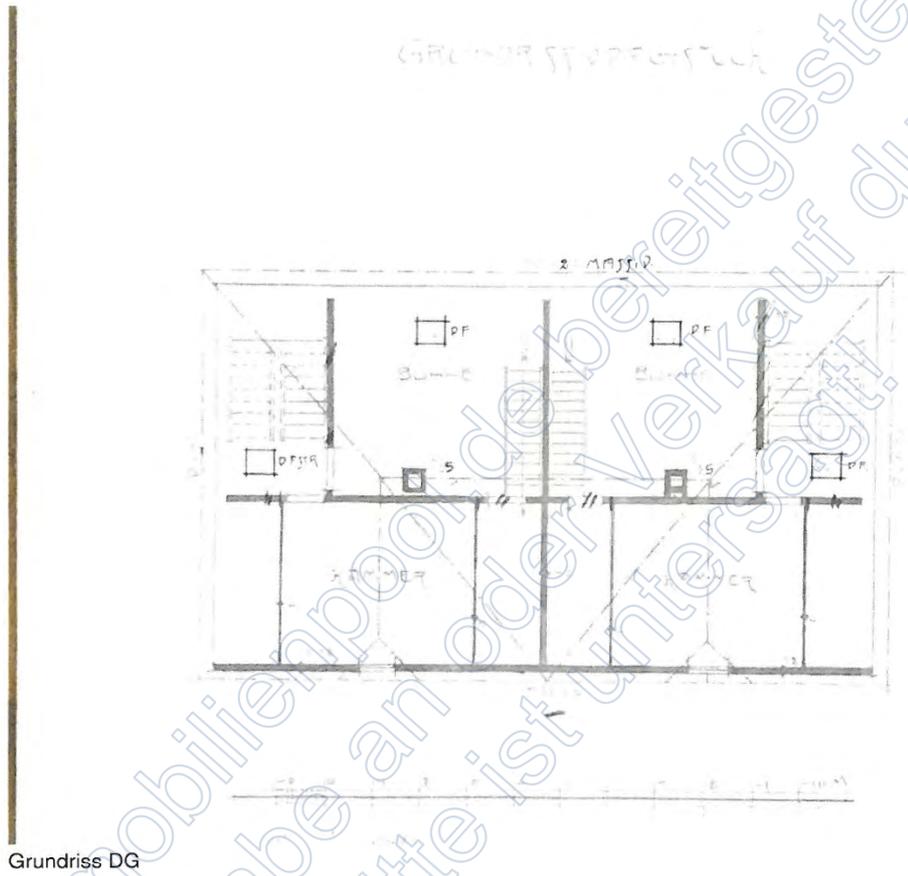


Grundriss 1.OG





ABE IMMO





15. Literaturverzeichnis

Verwendete Literatur und Hilfsmittel zur Wertermittlung / Stand 01.01.2024

Hinweise Allgemein:

Die nachstehenden Werke stellen eine Gesamtübersicht des Gutachters dar. Je nach Anwendung des Wertermittlungsverfahrens (z.B. Sachwertermittlung, Ertragswertermittlung, Vergleichswertermittlung, Beleihungswertermittlung, Erbbaurechte) werden diese Quellen nur teilweise herangezogen. Bei besonderen Bewertungen oder bei der Bewertung von Spezialimmobilien können u.U. weitere Quellen herangezogen werden, die in der u.a. Aufstellung nicht enthalten sind. In diesen Fällen erfolgt ein separater Hinweis im Gutachten.

Hinweise ImmoWertV / ImmoWertA:

Mit dem Inkrafttreten der „ImmoWertV 2021“ (01.01.2022) ist die bis dorthin gültige „ImmoWertV 2010“ nicht mehr Bestandteil der Bewertungslehre. Gleichzeitig sind mit dem Inkrafttreten der „ImmoWertV 2021“ die bis dorthin gültige „Sachwert-Richtlinie“, „Ertragswert-Richtlinie“, „Vergleichswert-Richtlinie“ weggefallen bzw. in der ImmoWertV 2021 enthalten.

Mit dem Inkrafttreten der „ImmoWertA 23“ zum 04.10.2023 sind auch die Wertermittlungsrichtlinien (WertR) nicht mehr anzuwenden bzw. wurden in die ImmoWertA“ übernommen.

Bei der in den Gutachten-Texten enthaltenen Begriffen zur „ImmoWertV“ sind grundsätzlich die „ImmoWertV 2021“ gemeint, auch wenn die Zusatzbezeichnung „2021“ nicht explizit erwähnt ist. Sofern die ImmoWertV 2010 herangezogen wird (z.B. bei Bewertungen zu zurückliegenden Stichtagen), erfolgt explizit ein Hinweis.

KLEIBER

Verkehrswertermittlung von Grundstücken

Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von Marktwerten (Verkehrswerten) und Beleihungswerten unter Berücksichtigung der ImmoWertV 2021

10. vollständig überarbeitete Auflage 2023 Reguvis Verlag

KLEIBER

Marktwertermittlung nach ImmoWertV 2021

Praxiskommentar zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken

9. Auflage 2022 Reguvis Verlag

KLEIBER

ImmoWertV 2021

Mit Anwendungshinweisen zur ImmoWertV (ImmoWertA 23)

Sammlung amtlicher Vorschriften und Richtlinien zur Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken

14. Auflage 2024 Reguvis Verlag

Bobka

Spezialimmobilien von A bis Z

Bewertung, Modelle, Benchmarks und Beispiele

4. Auflage 2024, Reguvis Verlag

Ertl, Egenhofer, Hergenröder, Strunck

Typische Bauschäden im Bild

Erkennen, bewerten, vermeiden, instandsetzen

3. aktualisierte und erweiterte Auflage, RM Rudolf Müller

BECK-TEXTE

Baugesetzbuch mit BauNVO, PlanZV, ImmoWertV, Raumordnungsgesetz

56. Auflage 2024 Beck-Texte im dtv

BECK-TEXTE

Mietrecht mit BGB-Mietrecht, WoFIV, BetrKV u.a.

51. Auflage 2021 Beck-Texte im dtv

BECK-TEXTE

Energierecht mit EnergiewirtschaftsG, Erneuerbare-Energien-G. EnergieleitungsbaubauG, Bundes-KlimaschutzG, GebäudeenergieG, Kraft-WärmeKopplungsG

17. Auflage 2022 Beck-Texte im dtv

BECK-TEXTE

Grundstücksrecht mit GeleichenstellungsG, ProdukthaftungsG, WohnungseigentumsG u.a.

94. Auflage 2024 Beck-Texte im dtv

**BECK-TEXTE**

Bürgerliches Gesetzbuch mit BGB, BeurkG, WohnungseigentumsG, BauGB, FlurbereinigungsG, GrundbuchO, ZVG (jeweils Auszüge)

10. Auflage 2023 Beck-Texte im dtv

POHNERT

Kreditwirtschaftliche Wertermittlungen

Typische und atypische Beispiele der Immobilienbewertung

8. Auflage 2015 IZ Immobilien Zeitung Verlagsgesellschaft Wiesbaden

RALF KRÖLL

Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken

6. Auflage 2025 Luchterhand-Verlag (noch nicht erschienen, aber vorbestellt, als Ersatz für die 5. Auflage aus 2015 / veraltet)

Volland / Volland

Wärmeschutz und Energiebedarf nach EnEV 2014, 4. Aktualisierte und erweiterte Auflage 2014

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG Köln

Finkelnburg/Ortloff

Öffentliches Baurecht Band II / Bauordnungsrecht / Nachbarschutz / Rechtsschutz

5. Auflage C.H. Beck

Smolibowski

Der merkantile Minderwert bei Wohnimmobilien

Reguvis Fachmedien 2022

Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Richtlinien und Gesetze der Verkehrswertermittlung**Baugesetzbuch (BauGB)**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV 2021)¹
vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805), in Kraft getreten am 01.01.2022

Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010)

Normalherstellungskosten 2010, enthalten in der Anlage 4 (zu § 12 Absatz 5 Satz 3 der ImmoWertV), Kostenkennwerte für die Kostengruppen der DIN 300 und 400 in €/m² BGF einschließlich Baunebenkosten und Umsatzsteuer / Kostenstand 2010

Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes (Beleihungswertermittlungsverordnung – BelWertV)

In der Fassung vom 12.5.2006 (BGBl. 2006 Teil I Nr. 24, ausgegeben zu Bonn am 22.5.2006)

i.V. Erste Verordnung zur Änderung der Beleihungswertermittlungsverordnung

vom 16.9.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 60, ausgegeben zu Bonn am 24.9.2009)

Aktualisierung in Kraft getreten am 08.10.2022

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

In Kraft getreten am 01.11.2020, Änderung zum 01.01.2023

(als Ersatz der bisherigen „Energieeinsparverordnung / EnEV 2014“)

Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen / Zweite Berechnungsverordnung - II. BV

Zweite Berechnungsverordnung - Verordnung über wohnwirtschaftliche

Berechnungen vom 12.10.1990 (BGBl. I 1990, S. 2178), zuletzt geändert durch

Art. 78 Abs. 22 Zweites G über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des BMJ v. 21.11.2007

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten / Betriebskostenverordnung - BetrKV

Vom 25.11.2003, in Kraft getreten am 1.1.2004 (BGBl. I 2003, 2346)

¹ Ersetzt die bisherige „ImmoWertV 2010“



Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz / WEG)

In der Fassung vom 12.01.2021

Gesetz über das Erbaurecht (Erbbaurechtsgesetz – ErbbauRG)

Vom 15.01.1919, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 7 G zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs vom 01.10.2013 (BGBl I S 3719)

WoFIV

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003, in Kraft getreten am 1.1.2004 (BGBl. I 2003, 2346)

Verwendete DIN-Normen:

DIN 276/283: Kosten im Hochbau (Juni 1993)
DIN 277: Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten von Bauwerken im Hochbau nach
DIN 277/1973/87 (alt) und DIN 277/2005 (neu)

Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum (MF-G)© gif Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e.V., 1.11.2004

Verwendete Tabellenwerke:

Barwertfaktoren für die Kapitalisierung (Vervielfältigtabelle), Anlage B zur ImmoWertA (zu Nummer 34.2.)

Barwertfaktoren für die Abzinsung, Anlage C zur ImmoWertA (zu Nummer 34.2.)

Lineare Alterswertminderung auf der Grundlage der NHK 2010 (bei Verwendung der NHK 2010)

Baupreisindizes Basis 2015 / Preisindizes für den Neubau in konventioneller Bauart und Instandhaltung (jeweils aktueller Stand laut Abdruck im Gutachten)

Statistisches Bundesamt Wiesbaden Reihe 4, Fachserie 17 / Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke (Basis 2015 = 100)

Kommutationszahlen und Versicherungsbarwerte für Leibrenten (incl. Sterbetafel und Leibrentenbarwertfaktoren)
Statistisches Bundesamt Wiesbaden / Jahreszahl siehe Hinweise im Gutachten

Verwendete Hilfsmittel

EDV-Software zu Gutachten-Erstellung:

Texte: Microsoft-WORD
Tabellen/Berechnungen: Microsoft-EXCEL
Digitale Bilder: Samsung Pad8
Druck / Kopien: Minolta „bizhub c 250i“

Feuchtigkeitsmessung:

Die durchgeführten Feuchtigkeitsmessungen erfolgten mit einer „GANN-Hydromette“. Bei diesem Messverfahren handelt es sich um eine kapazitive Feuchtigkeitsmessung, die eine Abschätzung der vorhandenen Feuchtigkeit abhängig vom Untergrund erlaubt. Die gemessenen Werte werden die „Digits Feuchtigkeit“ angegeben und sind den durch Lichtbilder dokumentierten zu entnehmen.

Dabei gelten in der Regel Werte bis 30 Digits als trocken, Werte um 60 Digits als feucht und Werte um 90 Digits als nass.

Entfernungsmessung:

Die durchgeführten Entfernungsmessungen erfolgten digital mit einem Laser-Messgerät „Leica Disto“.

Oberflächentemperaturmessung:

Die durchgeführten Messungen von Oberflächentemperaturen erfolgten mit einem „Trotec BP 20 MultiMeasure“-Gerät.

Luftfeuchtigkeitsmessung:

Die durchgeführten Messungen der Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur erfolgten mit einem „Trotec BC 15 MultiMeasure“-Gerät.



Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!